NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE 2014/35/EU

LEITFADEN

Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

November 2016

EINLEITUNG

1. Dieser **Leitfaden zur NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE** ist als Handbuch für alle[1] vorgesehen, die direkt oder indirekt von der **Richtlinie 2014/35/EU**[2] betroffen sind, welche allgemein als LVD (**L**ow **V**oltage **D**irective) bezeichnet wird, seit dem **20. April 2016** gilt und die frühere Richtlinie 2006/95/EG[3] ersetzt.

2. Dieser Leitfaden ersetzt den „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 2006/95/EG“ vom August 2007 (letzte Änderung Januar 2012). Der LVD-Leitfaden betrifft nur die Anwendung der Richtlinie 2014/35/EU, sofern nicht anders angegeben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden lediglich dazu vorgesehen ist, die Anwendung der Richtlinie 2014/35/EU zu erleichtern. Rechtsverbindlich sind der Wortlaut der Richtlinie und die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie. Das vorliegende Dokument bildet jedoch die Grundlage zur einheitlichen Anwendung der Richtlinie durch alle Beteiligten.

4. Der Leitfaden ist nicht nur für die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten, sondern auch für betroffene maßgebliche Wirtschaftsakteure wie beispielsweise Hersteller, Einführer und Händler und ihre Handelsorganisationen gedacht; außerdem für Organisationen, die für die Erarbeitung von Normen zuständig sind, sowie für jene, die mit Verfahren zur Konformitätsbewertung befasst sind.

5. Dieser Leitfaden ist nicht erschöpfend: Er befasst sich mit bestimmten Fragen, die erfahrungsgemäß von besonderem und unmittelbarem Interesse für die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie sind. Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit der Richtlinie selbst sowie mit dem Dokument „The Blue Guide on the implementation of EU product rules“[4] („‚Blue Guide“ Leitfaden für die

[1] Nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für die EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. Dasselbe gilt für die Schweiz aufgrund des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung mit der EU und für die Türkei aufgrund der Zollunion der EU mit der Türkei. Daher sollten die entsprechenden Verweisungen der Niederspannungsrichtlinie und des zugehörigen Leitfadens in Verbindung mit diesen Abkommen gelesen werden.

[2] Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung von elektrischen Betriebsmitteln auf dem Markt zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Neufassung) (ABl. EU L 96, 29.3.2014)

[3] Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) (ABl. EU L 374, 27.12.2006)

[4] Der „‚Blue Guide‘ zur Umsetzung von EU-Produktregeln“ der Europäischen Kommission ist ein umfassender Leitfaden zur Umsetzung von EU-Produktregeln und unter: http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/12661 zu finden.

Umsetzung der Produktvorschriften der EU) der Europäischen Kommission verwendet werden, in dem Begriffe wie beispielsweise „Inverkehrbringen“ und „Wirtschaftsakteure“ näher erläutert werden.

6. Die Struktur des LVD-Leitfadens folgt der Struktur der LVD 2014/35/EU selbst. Kommentare und Erläuterungen werden zu den Artikeln und Anhängen der Richtlinie gegeben. Ein umfassender Leitfaden über industriezweigübergreifende Begriffe und Grundsätze von EU-Produktregeln ist, wie im vorliegenden Leitfaden empfohlen, im „Blue Guide“ zu finden.

7. Dieser Leitfaden wurde durch die zuständigen Dienststellen der Generaldirektion für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (en: Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs (GROW)) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, europäischen Normungsgremien, europäischen Industrie- und Verbraucherschutzorganisationen und anderen Interessengruppen verschiedener Branchen erarbeitet.

8. Diese Informationen:

   - sind lediglich allgemeiner Art und nicht auf die jeweilige Situation einer bestimmten Einzelperson oder Einheit ausgerichtet,

   - sind nicht zwangsläufig vollständig, exakt oder aktuell,

   - beruhen gelegentlich auf externen Informationen, für die die Kommission keine Verantwortung übernimmt.

DIE NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE

Die Richtlinie 2014/35/EU ist eine Richtlinie nach dem „Neuen Ansatz“ und betrifft elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen. Sie trat am 20. April 2016 in Kraft und ersetzt die vorherige Richtlinie 2006/95/EG, die bis zum 19. April 2016 galt.

Die neue LVD 2014/35/EU baut im Wesentlichen auf den Kernelementen der vorherigen Richtlinie 2006/95/EG auf, d. h. der Anwendungsbereich und die Sicherheitsziele bleiben unverändert. Sie wurde überarbeitet, um die industriezweigübergreifenden Bestimmungen des Neuen Rechtsrahmens (en: New Legislative Framework (NLF)) anzupassen, der als Verbesserung und Aktualisierung des unter der Bezeichnung „New Approach to technical harmonisation and standards“ (neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung) bekannten regulatorischen Verfahrens vorgesehen ist. Zu den Gesetzgebungsakten des NLF gehören die Verordnung (EG) Nr. 765/2008[5] und der Beschluss Nr. 768/2008/EG[6]. Das Ziel dieser Gesetzgebungsakte besteht in der Schaffung eines einheitlicheren Rechtsrahmens für die Vermarktung von Produkten in der Europäischen Union.

Die Richtlinie 2014/35/EU ist eine Neufassung der Niederspannungsrichtlinie, da die Änderungen in Form einer neuen Richtlinie vorgelegt werden.

Der neue Inhalt der Richtlinie 2014/35/EU, wie z. B. die Begriffsbestimmungen und die Pflichten der Wirtschaftsakteure, die gestärkten Aktivitäten der Marktüberwachungsbehörden und die Schaffung eines neuen Ausschusses, stammt in Form von Ergänzungen und/oder Terminologieanpassungen direkt aus dem NLF-Beschluss.

Wie die vorherige Richtlinie ist die neue LVD 2014/35/EU eine „umfassend harmonisierte Sicherheitsrichtlinie“ in dem Sinne, dass sie neben den elektrischen Risiken auch alle anderen Sicherheitsaspekte elektrischer Betriebsmittel abdeckt. Sie ersetzt alle bestehenden nationalen Vorschriften im Anwendungsbereich der Richtlinie.

Weiterführende Informationen über das gesamte System einschließlich des Neuen Rechtsrahmens sind in der letzten Fassung des „Blue Guide“ zu finden unter:

[5] Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 legt die Anforderungen an die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten fest und hebt die Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, Seiten 30–47) auf.

[6] Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über ein allgemeines Rahmenwerk zur Vermarktung von Produkten und Aufhebung des Ratsbeschlusses Nr. 93/465/EWG (ABl. L 218 vom 13.08.2008, Seiten 82–128)

http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/12661.

Alle betroffenen Parteien sollten sich bewusst sein, dass auch Anforderungen anderer Vorschriften für elektrische Betriebsmittel gelten können, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden sollen und in den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen (z. B. EMV-Richtlinie, RoHS-Richtlinie (Richtlinie zur Beschränkung gefährlicher Stoffe, en: Restriction of Hazardous Substances (RoHS)). Der vorliegende Leitfaden betrifft die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie und klärt die Beziehungen zwischen dieser Richtlinie und anderen Richtlinien.
Weitere Verweise zu Informationszwecken einschließlich Handlungsempfehlungen und allgemeinen methodischen Problemen im Zusammenhang mit dem Management und der Umsetzung der neuen LVD und Angelegenheiten der Marktüberwachung sind in Anhang X zu finden.

Fragen können an die LVD-E-Mail-Adresse der DG GROW gerichtet werden:
GROW-DIR-LV@ec.europa.eu

INHALTSVERZEICHNIS

Die Bezugsvermerke und Erwägungsgründe

§ 1 Bezugsvermerke

§ 2 Rechtsgrundlage der LVD

§ 3 Erwägungsgründe

Die Artikel

Kapitel 1 *§ 4 Allgemeine Bestimmungen*

§ 5 Anwendungsbereich und Zielsetzungen

Artikel 1 *§ 6 Für welche Produkte gilt die Richtlinie?*

§ 7 Fallen auch Bauteile in den Anwendungsbereich der Richtlinie?

Artikel 2 *§ 8 Begriffsbestimmungen*

Artikel 3 *§ 9 Welches sind die verbindlichen Sicherheitsanforderungen zum Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel auf dem Unionsmarkt?*

Artikel 4 *§ 10 Freier Warenverkehr*

Artikel 5 *§ 11 Elektrizitätsversorgung*

Kapitel 2 *§ 12 Pflichten der Wirtschaftsakteure*

Artikel 6 *§ 13 Pflichten der Hersteller*

§ 14 Identifizierung des Betriebsmittels

§ 15 Anforderung an Hersteller zur Angabe des Namens und der Anschrift

§ 16 Anforderungen an Anweisungen und Sicherheitshinweise

§ 17 In großen Mengen verkaufte Produkte

§ 18 Elektrische Betriebsmittel, die ein Risiko darstellen

§ 19 Sprachanforderungen

Artikel 7 *§ 20 Bevollmächtigte*

Artikel 8	*§ 21*	*Pflichten der Einführer*
Artikel 9	*§ 22*	*Pflichten der Händler*
	§ 23	*Welches ist die „angemessene Frist“, innerhalb der Wirtschaftsakteure die von Marktüberwachungsbehörden geforderten Dokumente (wie in den Artikeln 6 (9), 8 (9) und 9 (5) angegeben) vorlegen müssen?*
	§ 24	*Wer ist für die Übersetzung der Anweisungen in die im betroffenen Mitgliedstaat geforderte Sprache verantwortlich, in dem das elektrische Betriebsmittel bereitgestellt wird?*
Artikel 10	*§ 25*	*Herstellerpflichten für Einführer und Händler*
Artikel 11	*§ 26*	*Identifizierung von Wirtschaftsakteuren*
Kapitel 3	*§ 27*	*Konformität des Produkts*
Artikel 12	*§ 28*	*Vermutung der Konformität auf der Grundlage harmonisierter Normen*
Artikel 13	*§ 29*	*Vermutung der Konformität auf der Grundlage internationaler Normen*
Artikel 14	*§ 30*	*Vermutung der Konformität auf der Grundlage nationaler Normen*
Artikel 15	*§ 31*	*EU-Konformitätserklärung*
	§ 32	*Übersetzung der EU-Konformitätserklärung*
	§ 33	*Konformitätserklärung, die andere für elektrische Betriebsmittel geltende Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union umfasst*
Artikel 16	*§ 34*	*Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung*
Artikel 17	*§ 35*	*Vorschriften und Bedingungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung*
	§ 36	*CE-Kennzeichnung elektrischer Produkte, die in andere elektrische Betriebsmittel eingebaut oder an diesen angebracht werden sollen*
Kapitel 4	*§ 37*	*Überwachung des Unionsmarkts, Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden elektrischen Betriebsmittel und Schutzklauselverfahren der Union*

Artikel18	*§ 38*	*Überwachung des Unionsmarkts und Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden elektrischen Betriebsmittel*
Artikel 19	*§ 39*	*Verfahren auf nationaler Ebene zur Behandlung von elektrischen Betriebsmitteln, die ein Risiko darstellen*
Artikel 20	*§ 40*	*Schutzklauselverfahren der Union*
Artikel 21	*§ 41*	*Konforme elektrische Betriebsmittel, die ein Risiko darstellen*
Artikel 22	*§ 42*	*Formale Nichtkonformität*
Kapitel 5	*§ 43*	*Ausschuss, Übergangs- und Schlussbestimmungen*
Artikel 23	*§ 44*	*Ausschuss für elektrische Betriebsmittel*
Artikel 24	*§ 45*	*Durchsetzung: Sanktionen*
Artikel 25	*§ 46*	*Übergangsbestimmungen*
Artikel 26	*§ 47*	*Umsetzung*
Artikel 27	*§ 48*	*Aufhebung*
Artikel 28	*§ 49*	*Inkrafttreten*
Artikel 29	*§ 50*	*Anschriften und Unterzeichner der Richtlinie*

Die Anhänge

Anhang I - Wichtigste Angaben über die Sicherheitsziele für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

§ 51 Sicherheitsziele

§ 52 Welche Sicherheitsaspekte werden in der Richtlinie behandelt?

§ 53 Allgemeine Bedingungen

§ 54 Schutz vor Gefahren, die von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen können

§ 55 Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf elektrische Betriebsmittel entstehen können

Anhang II - Betriebsmittel und Bereiche, die nicht unter diese Richtlinie fallen

§ 56 Betriebsmittel und Bereiche, die nicht unter diese Richtlinie fallen
§ 57 Welche elektrischen Betriebsmittel fallen nicht unter die Richtlinie?

Anhang III - Modul A: Interne Fertigungskontrolle

§ 58 Welches Verfahren der Konformitätsbewertung ist anzuwenden?

§ 59 Interne Fertigungskontrolle

§ 60 Technische Unterlagen

§ 61 Fertigung

§ 62 CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung
§ 63 Bevollmächtigter

Anhang IV -EU-Konformitätserklärung

§ 64 Struktur der EU-Konformitätserklärung

Anhang V - Fristen zur Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkte der Anwendung der Richtlinien nach Anhang V, Teil B, der Richtlinie 2006/95/EG

§ 65 Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien

Anhang VI - Entsprechungstabelle

§ 66 Entsprechungstabelle
§ 67 Erklärung des Europäischen Parlaments

Anhang VII - Beispiele für Produkte, die in den Anwendungsbereich oder die nicht in den Anwendungsbereich der LVD fallen

Anhang VIII - Beziehungen zwischen der LVD und anderen Richtlinien

§ 68 Beziehungen zu bestimmten anderen Richtlinien des neuen Konzepts der Europäischen Union
§ 69 Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

§ 70 Welche Anforderungen gelten für elektrische Betriebsmittel, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden?

§ 71 Funkgeräterichtlinie 2014/53/EU

§ 72 Verordnung (EU) 2016/426 über Einrichtungen, die gasförmige Brennstoffe verbrennen

§ 73 Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

§ 74 ATEX-Richtlinie 2014/34/EU
Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.
§ 75 Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit

Anhang IX - Kriterien, die auf die Zuordnung von Produkten angewendet wurden, die nach LVD oder Maschinenrichtlinie unter Normen der Reihe EN 60335 fallen

§ 76 Kriterien, die angewendet wurden, um Produkte, die unter Normen der Reihe EN 60335 fallen, der LVD oder der Maschinenrichtlinie (MD) zuzuordnen

Anhang X - Zusatzangaben

RICHTLINIE 2014/35/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Februar 2014

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

PRÄAMBEL ZUR LVD – BEZUGSVERMERKE

§ 1 Bezugsvermerke

Die in der Präambel zur Richtlinie 2014/35/EU (der LVD) enthaltenen Bezugsvermerke geben die Rechtsgrundlage der Richtlinie, die durch den entsprechenden Beratungsausschuss abgegebenen Stellungnahmen und das Verfahren an, nachdem die Richtlinie angenommen wurde.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

---

(1) ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 105.

(2) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Februar 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 20. Februar 2014.

§ 2 Rechtsgrundlage der LVD

Die Rechtsgrundlage der LVD ist der Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (en: Treaty on the Functioning of the European Union, TFEU) [7] (ehemaliger Artikel 95 des EG-Vertrags), der die Europäische Union ermächtigt, Maßnahmen zur Harmonisierung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu ergreifen, um die Gründung und das Funktionieren des einheitlichen Binnenmarkts zu gewährleisten. Grundlage dieser Maßnahmen muss der höchstmögliche Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und der Umwelt sein.

Die LVD hat daher zweierlei zum Ziel: den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit zu gewährleisten.

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission wurde die LVD durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union nach Beratung mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss nach dem in Artikel 294 des TFEU festgelegten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (früher als „Mitentscheidungsverfahren“ bezeichnet) angenommen.

Die Fußnoten zum Bezugsvermerk enthalten die Verweisungen und Zeitpunkte der aufeinanderfolgenden Schritte des Verfahrens. Der Text der LVD wurde im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. EU L 96, 29.3.2014, S. 357, veröffentlicht.

PRÄAMBEL ZUR LVD – ERWÄGUNGSGRÜNDE

1. An der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen sind eine Reihe von Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

2. Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten werden Bestimmungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von aus Drittländern stammenden Produkten geschaffen und es werden die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung festgelegt.

3. Der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

[7] ABl. C 326, 26.10.2012, S. 47.

enthält gemeinsame Grundsätze und Musterbestimmungen, die in allen branchenbezogenen Rechtsakten angewandt werden müssen, um eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung oder Neufassung dieser Rechtsvorschriften zu bieten. Die Richtlinie 2006/95/EG sollte an diesen Beschluss angepasst werden.

4. Unter diese Richtlinie fallen elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, die beim Inverkehrbringen neu auf den Markt der Union gelangen; das bedeutet, dass es sich entweder um neue, von einem in der Union niedergelassenen Hersteller erzeugte elektrische Betriebsmittel oder um aus einem Drittland eingeführte – neue oder gebrauchte – elektrische Betriebsmittel handelt.

5. Diese Richtlinie sollte für alle Absatzarten gelten, einschließlich des Fernabsatzes.

6. Die Wirtschaftsakteure sollten dafür verantwortlich sein, dass die elektrischen Betriebsmittel diese Richtlinie erfüllen, je nachdem, welche Rolle sie jeweils in der Lieferkette spielen, damit ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen, wie der Gesundheit und Sicherheit von Menschen, von Haus- und Nutztieren sowie der Sicherheit von Sachwerten gewährleistet wird und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt ist.

7. Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Richtlinie übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Vertriebskette entfallen.

8. Um die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren, den Marktüberwachungsbehörden und den Verbrauchern zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten den Wirtschaftsakteuren nahelegen, zusätzlich zur Postanschrift die Adresse einer Website aufzunehmen.

9. Weil der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Die Konformitätsbewertung sollte daher auch weiterhin die ausschließliche Pflicht des Herstellers bleiben. Diese Richtlinie sieht kein Konformitätsbewertungsverfahren vor, das die Mitwirkung einer notifizierten Stelle erfordert.

10. Es muss gewährleistet sein, dass elektrische Betriebsmittel aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Richtlinie genügen, und insbesondere, dass geeignete Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller hinsichtlich dieser elektrischen Betriebsmittel durchgeführt wurden. Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherzustellen haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel den Anforderungen dieser Richtlinie genügen und sie keine elektrischen Betriebsmittel in Verkehr bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder ein Risiko darstellen. Zudem sollte vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden

und dass die Kennzeichnung elektrischer Betriebsmittel und die von den Herstellern erstellten Unterlagen den zuständigen nationalen Behörden für Überprüfungszwecke zur Verfügung stehen.

11. Jeder Einführer, der ein elektrisches Betriebsmittel in Verkehr bringt, sollte seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift, unter der er erreicht werden kann, auf dem betreffenden elektrischen Betriebsmittel angeben. Ausnahmen sollten in Fällen gelten, in denen die Größe oder die Art des elektrischen Betriebsmittels dies nicht erlauben. Hierzu gehören Fälle, in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel anzubringen.

12. Der Händler stellt ein elektrisches Betriebsmittel auf dem Markt bereit, nachdem es vom Hersteller oder vom Einführer in Verkehr gebracht wurde, und er sollte gebührende Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass seine Handhabung des elektrischen Betriebsmittels dessen Konformität nicht negativ beeinflusst.

13. Jeder Wirtschaftsakteur, der ein elektrisches Betriebsmittel unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein elektrisches Betriebsmittel so verändert, dass sich dies auf seine Konformität mit dieser Richtlinie auswirken kann, sollte als Hersteller gelten und die Pflichten des Herstellers wahrnehmen.

14. Da Händler und Einführer dem Markt nahestehen, sollten sie in Marktüberwachungsaufgaben der zuständigen nationalen Behörden eingebunden werden und darauf eingestellt sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen zu dem betreffenden elektrischen Betriebsmittel geben.

15. Durch die Rückverfolgbarkeit eines elektrischen Betriebsmittels über die gesamte Lieferkette hinweg können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und wirksamer erfüllt werden. Ein effizientes System zur Rückverfolgung erleichtert den Marktüberwachungsbehörden das Auffinden von Wirtschaftsakteuren, die nicht konforme elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt haben. Bei der Aufbewahrung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen zur Identifizierung von anderen Wirtschaftsakteuren sollten die Wirtschaftsakteure nicht verpflichtet werden, solche Informationen über andere Wirtschaftsakteure zu aktualisieren, von denen sie entweder ein elektrisches Betriebsmittel bezogen haben oder an die sie ein elektrisches Betriebsmittel abgegeben haben.

16. Diese Richtlinie sollte sich auf die Nennung der Sicherheitsziele beschränken. Um die Bewertung der Konformität mit diesen Zielen zu erleichtern, ist vorzusehen, dass eine Vermutung der Konformität für die elektrischen Betriebsmittel gilt, die den harmonisierten Normen entsprechen, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung zu dem Zweck angenommen wurden, ausführliche technische Spezifikationen für diese Ziele zu formulieren.

17. Die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthält ein Verfahren für Einwände gegen harmonisierte Normen, falls diese Normen den Sicherheitszielen der vorliegenden Richtlinie nicht in vollem Umfang entsprechen.

18. Die für diese Richtlinie einschlägigen harmonisierten Normen sollten auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit einbeziehen.

19. In Bezug auf elektrische Betriebsmittel, für die keine harmonisierten Normen bestehen, sollte der freie Warenverkehr durch die Anwendung von Sicherheitsbestimmungen der internationalen Normen erfolgen, die von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission ausgearbeitet worden sind, oder durch die Anwendung nationaler Normen.

20. Damit die Wirtschaftsakteure nachweisen und die zuständigen Behörden sicherstellen können, dass die auf dem Markt bereitgestellten elektrischen Betriebsmittel den Sicherheitszielen entsprechen, sind Verfahren für die Konformitätsbewertung vorzusehen. Im Beschluss Nr. 768/2008/EG sind eine Reihe von Modulen für Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen, die je nach der damit verbundenen Höhe des Risikos und dem geforderten Schutzniveau Verfahren unterschiedlicher Strenge umfassen. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens in allen Branchen und zur Vermeidung von Ad-hoc-Varianten sollten die Konformitätsbewertungsverfahren unter diesen Modulen ausgewählt werden.

21. Die Hersteller sollten eine EU-Konformitätserklärung ausstellen, aus der die nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen über die Konformität des elektrischen Betriebsmittels mit dieser Richtlinie und der sonstigen maßgeblichen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union hervorgehen.

22. Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung zu gewährleisten, sollten die für die Bestimmung aller geltenden Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein. Um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsakteure zu verringern, kann diese einzige EU-Konformitätserklärung eine Akte sein, die aus den einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen besteht.

23. Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines elektrischen Betriebsmittels zum Ausdruck und ist das sichtbare Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. In dieser Richtlinie sollten die Vorschriften zur Anbringung der CE-Kennzeichnung aufgeführt werden.

24. Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, muss klargestellt werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Marktüberwachung in der Union und für die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, auch für elektrische Betriebsmittel gelten. Die vorliegende Richtlinie sollte die

Mitgliedstaaten nicht daran hindern, zu entscheiden, welche Behörden für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig sind.

25. Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass elektrische Betriebsmittel nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bei sachgerechter Lagerung und bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen nicht gefährden. Elektrische Betriebsmittel sollten nur unter Verwendungsbedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, das heißt, wenn sich eine solche Verwendung aus einem rechtmäßigen und ohne Weiteres vorhersehbaren menschlichen Verhalten ergeben kann, als nicht konform mit den Sicherheitszielen nach dieser Richtlinie angesehen werden.

26. In der Richtlinie 2006/95/EG ist bereits ein Schutzklauselverfahren vorgesehen, das erst dann anzuwenden ist, wenn zwischen den Mitgliedstaaten Uneinigkeit über die Maßnahmen eines einzelnen Mitgliedstaats herrscht. Im Sinne größerer Transparenz und kürzerer Bearbeitungszeiten ist es notwendig, das bestehende Schutzklauselverfahren zu verbessern, damit es effizienter wird und der in den Mitgliedstaaten vorhandene Sachverstand genutzt wird.

27. Das vorhandene System sollte um ein Verfahren ergänzt werden, mit dem die interessierten Kreise über geplante Maßnahmen hinsichtlich elektrischer Betriebsmittel informiert werden können, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren oder für Sachwerte darstellen. Auf diese Weise könnten die Marktüberwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen elektrischen Betriebsmitteln zu einem früheren Zeitpunkt einschreiten.

28. In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission die Begründung einer von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahme einhellig annehmen, sollte die Kommission nicht weiter tätig werden müssen, es sei denn, dass die Nichtkonformität Mängeln einer harmonisierten Norm zugerechnet werden kann.

29. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

30. Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten bezüglich konformer elektrischer Betriebsmittel zur Anwendung kommen, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen darstellen.

31. Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit konformen elektrischen Betriebsmitteln erforderlich ist, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren oder Sachwerten darstellen.

32. Nach gängiger Praxis kann der durch diese Richtlinie eingesetzte Ausschuss eine nützliche Rolle bei der Überprüfung von Angelegenheiten spielen, die die Anwendung dieser Richtlinie betreffen und nach seiner Geschäftsordnung entweder von seinem Vorsitz oder einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.

33. Werden andere Angelegenheiten der vorliegenden Richtlinie als solche ihrer Durchführung oder Verstöße gegen sie untersucht, und geschieht dies in einer Sachverständigengruppe der Kommission, so sollte das Europäische Parlament nach der bestehenden Praxis alle Informationen und Unterlagen sowie gegebenenfalls eine Einladung zur Teilnahme an diesen Sitzungen erhalten.

34. Die Kommission sollte im Wege von Durchführungsrechtsakten und angesichts ihrer Besonderheiten ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 feststellen, ob Maßnahmen berechtigt sind oder nicht, die von Mitgliedstaaten bezüglich nicht konformer elektrischer Betriebsmittel getroffen werden.

35. Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften, die aufgrund dieser Richtlinie erlassen wurden, Bestimmungen über Sanktionen festlegen und sicherstellen, dass diese Bestimmungen durchgesetzt werden. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

36. Es ist notwendig, eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen, die die Bereitstellung von elektrischen Betriebsmitteln auf dem Markt ermöglicht, die vor dem Zeitpunkt der Anwendung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie bereits nach der Richtlinie 2006/95/EG in Verkehr gebracht wurden, ohne dass diese weiteren Produktanforderungen genügen müssen. Händler sollten deshalb vor dem Zeitpunkt der Anwendung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie elektrische Betriebsmittel vertreiben können, die bereits in Verkehr gebracht wurden, d. h. Lagerbestände, die sich bereits in der Vertriebskette befinden.

37. Da das Ziel dieser Richtlinie, zu gewährleisten, dass auf dem Markt befindliche elektrische Betriebsmittel den Sicherheitszielen entsprechen, die ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie in Bezug auf Sachwerte garantieren und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts sicherstellen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

38. Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.

39. Die vorliegende Richtlinie gilt unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für ihre Umsetzung in nationales Recht und der Zeitpunkte der Anwendung der Richtlinien nach Anhang V –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

§ 3 Erwägungsgründe

Die Erwägungsgründe leiten die Hauptbestimmungen der Richtlinie ein und stellen die Gründe für deren Erlass dar. Einige der Erwägungsgründe erläutern die Änderungen, die an der neuen LVD 2014/35/EU im Vergleich zur vorherigen LVD 2006/95/EG vorgenommen wurden (insbesondere die Angleichung an die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Neuen Rechtsrahmens).

Die Erwägungsgründe haben keine Rechtskraft an sich und spielen normalerweise in der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie keine Rolle. Es sollte hervorgehoben werden, dass nur die Hauptbestimmungen (d. h. Artikel) der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und die Texte zur Umsetzung dieser Bestimmungen in nationale Gesetze rechtsverbindlich sind. Die Erwägungsgründe tragen jedoch zum Verständnis der Richtlinie bei, indem sie insbesondere die Bedeutung bestimmter Bestimmungen klären. Bei der Auslegung des Textes der Richtlinie können die Gerichte die Erwägungsgründe berücksichtigen, um sich über die Absichten des Gesetzgebers klar zu werden.

Aus den oben genannten Gründen wird Bezug auf die Erwägungsgründe genommen, und sie werden im jeweiligen Artikel erläutert, auf den sie sich beziehen.

ARTIKEL DER LVD

KAPITEL 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Kapitel enthält die allgemeinen Bestimmungen der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU sowie Artikel über Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Bedingungen zum Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel im Unionsmarkt und in dessen freiem Warenverkehr.

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 5 Anwendungsbereich und Zielsetzungen

Um den freien Warenverkehr für elektrische Betriebsmittel, für die die LVD gilt, zu gewährleisten, bleiben die Zielsetzungen der LVD von der vorherigen Richtlinie 2006/95/EG zur neuen Richtlinie 2014/35/EU unverändert.. Daher sieht die LVD harmonisierte Anforderungen und Verfahren vor, um Konformität bei Produkten herzustellen, die zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, d. h. entweder ein in der Union hergestelltes elektrisches Betriebsmittel oder aus einem Drittland importierte neue oder gebrauchte elektrische Betriebsmittel.

Die Niederspannungsrichtlinie ist eine Richtlinie zur „vollständigen Harmonisierung“, d. h. dass sie bestehende nationale Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet ersetzt: Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Gleichzeitig dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr oder die Vermarktung von LVD-konformen Betriebsmitteln nicht behindern (siehe auch Fußnote 1).

Die Niederspannungsrichtlinie enthält bestimmte Pflichten für die (natürliche oder juristische) Person, die elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitstellt, sei es der Hersteller, der Einführer oder der Händler.

Die Richtlinie gilt unabhängig von der Verkaufsmethode für alle Formen der Lieferung von Produkten, die auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden sollen. Daher gilt sie auch für den Fernabsatz und den Verkauf über elektronische Mittel (Internet, E-Commerce usw.). Weitere Hinweise sind im Kapitel 2.1, „Betroffene Produkte“ des „Blue Guide“ zu finden.

> Diese Richtlinie gilt für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1000 V Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 V Gleichstrom mit Ausnahme der Betriebsmittel und Bereiche, die in Anhang II aufgeführt sind.

§ 6 Für welche Produkte gilt die Richtlinie?

Die Richtlinie gilt für alle elektrischen Betriebsmittel [8] , die für eine Nennbetriebsspannung zwischen 50 und 1000 Volt Wechselstrom bzw. 75 und 1500 Volt Gleichstrom ausgelegt sind. Die Spannungsangaben beziehen sich auf die Spannung am Eingang oder Ausgang und nicht auf die Spannungen, die innerhalb des Betriebsmittels auftreten können.

Nach Gesprächen mit den Mitgliedstaaten ist der Begriff „zur Verwendung bei einer Nennspannung“ so zu verstehen, dass die Nenneingangsspannung oder die Nennausgangsspannung des Betriebsmittels (oder beide) innerhalb dieses Spannungsbereichs liegt bzw. liegen. Im Innern können höhere Spannungen auftreten.

Bei Produkten mit mehreren Nennspannungen an Eingang oder Ausgang gelten die Produkte als in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallend, sobald die höchste der Nennspannungen innerhalb der vorgegebenen Nennspannungen liegt. Dementsprechend fallen elektrische Betriebsmittel mit einer höheren Spannung als 1000 V AC oder 1500 V DC nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie, da diese Betriebsmittel nicht zur Verwendung innerhalb der Nennspannungen vorgesehen sind, die in Artikel 1 der Richtlinie festgelegt sind.

[8] Der Begriff „elektrisches Betriebsmittel“ wird in der Richtlinie nicht definiert. Er ist daher entsprechend der international anerkannten Bedeutung dieses Begriffs auszulegen. Im „Internationalen Elektrotechnischen Wörterbuch“ der Internationalen elektrotechnischen Kommission (IEC) wird der Begriff „elektrisches Betriebsmittel“ wie folgt definiert: „Produkt, das zum Zweck der Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Verteilung oder Anwendung von elektrischer Energie benutzt wird, zum Beispiel Maschinen, Transformatoren, Schaltgeräte und Steuergeräte, Messgeräte, Schutzeinrichtungen, Kabel und Leitungen, elektrische Verbrauchsmittel.“

Batteriebetriebene Betriebsmittel zur Verwendung außerhalb der genannten Nennspannungen fallen folglich nicht in den Anwendungsbereich der LVD. Ungeachtet dessen gilt die LVD für mitgelieferte Ladegeräte sowie für Betriebsmittel mit integrierter Stromversorgung, deren Spannung innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie liegt. Dies gilt auch bei batteriebetriebenen Betriebsmitteln mit einer Nennversorgungsspannung unter 50 V AC und 75 V DC für die mitgelieferten Netzteile (z. B. bei Notebook-Rechnern).

In Anhang II der LVD 2014/35/EU aufgeführte elektrische Betriebsmittel fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der LVD. Weitere Informationen sind in § 56 und § 57 des Anhangs II zu finden.

Generell erfasst die Richtlinie Konsum- und Investitionsgüter zur Verwendung innerhalb der genannten Spannungsgrenzen, insbesondere elektrische Geräte[9], Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Vorschaltgeräte, Schalt- und Steuergeräte, elektrische Motoren und Generatoren, Kabel und Leitungen, Gerätesteckvorrichtungen, Geräteanschlussleitungen, elektrische Installationsbetriebsmittel[10], Kabelverlegungssysteme usw.

Eine von der LVD-AdCo (Gruppe zur administrativen Zusammenarbeit, en: Administrative Cooperation Group (AdCo)) und der LVD-Arbeitsgruppe freigegebene Liste mit Beispielen, welche Betriebsmittel in den Anwendungsbereich der LVD fallen und welche nicht, ist in Anhang VII enthalten.

§7 Fallen auch Bauteile in den Geltungsbereich der Richtlinie?

Generell fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie sowohl elektrische Betriebsmittel, die zum Einbau in andere Geräte bestimmt sind, als auch solche, die ohne vorherigen Einbau direkt verwendet werden.

Bei einigen Arten elektrischer Betriebsmittel, die so ausgelegt und hergestellt werden, dass sie als Grundbauteile in andere elektrische Geräte eingebaut werden können, hängt die Sicherheit jedoch weitgehend davon ab, wie die Bauteile in das Endprodukt

[9] Die LVD-Arbeitsgruppe (en: LVD Working Party (LVD WP)) kam überein, dass handgeführte und transportable elektrische Werkzeuge wie z. B. Elektrowerkzeuge und Rasenmäher nicht dem Anwendungsbereich der LVD zuzurechnen sind, sondern unter die Maschinenrichtlinie fallen. Siehe auch § 69 des vorliegenden Leitfadens.

[10] Bei Isolierband hängt die Sicherheit nicht allein von den Eigenschaften des Bandes ab, sondern auch von der Art der Verwendung, die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein kann. Isolierband ist kein elektrisches Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie. Für Isolierband gilt die Europäische Norm EN 60454, die nicht im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht wurde.

eingebaut sind und welche Gesamtmerkmale das Endprodukt hat. Zu diesen Grundbauteilen gehören elektronische und bestimmte andere Bauteile.[11]

Aus den Zielen der Niederspannungsrichtlinie folgt, dass sie nicht für Grundbauteile gilt, deren Sicherheit überwiegend nur im eingebauten Zustand richtig bewertet werden kann und für die eine Risikobeurteilung nicht vorgenommen werden kann. Auch die CE-Kennzeichnung darf auf diesen Bauteilen nicht angebracht werden, es sei denn, sie fallen unter andere Rechtsakte der Union, in denen die CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

Für andere elektrische Bauteile, die dazu bestimmt sind, in andere elektrische Betriebsmittel eingebaut zu werden und bei denen eine Sicherheitsbewertung durchaus vorgenommen werden kann[12], z. B. Transformatoren und Elektromotoren, gilt die Richtlinie, und an ihnen muss die CE-Kennzeichnung angebracht werden.

Der Ausschluss von Grundbauteilen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie darf nicht falsch verstanden und auf Betriebsmittel wie Lampen, Starter, Sicherungen, Schalter für den Hausgebrauch, Bestandteile elektrischer Installationen usw. ausgedehnt werden. Auch wenn sie häufig in Verbindung mit anderen elektrischen Betriebsmitteln verwendet werden und ordnungsgemäß installiert sein müssen, um ihre übliche Funktion zu erfüllen, sind sie selbst als elektrische Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie zu betrachten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines elektrischen Betriebsmittels zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

2. „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines elektrischen Betriebsmittels auf dem Unionsmarkt;

3. „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein elektrisches Betriebsmittel herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses elektrische

[11] Hierzu gehören u. a. aktive Bauteile wie integrierte Schaltkreise, Transistoren, Dioden, Gleichrichter, Triacs, GTO, IGTB und optische Halbleiter, passive Bauteile wie Kondensatoren, Induktionsspulen, Widerstände und Filter sowie elektromechanische Bauteile wie Verbindungselemente, Vorrichtungen zum mechanischen Schutz, die Teil der Betriebsmittel sind, Relais mit Anschlüssen für Leiterplatten und Mikroschalter.

[12] In der Regel ist zusätzlich eine Sicherheitsbewertung ihres Einbaus erforderlich.

Betriebsmittel unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;

4. „Bevollmächtigter“ ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

5. „Einführer“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein elektrisches Betriebsmittel aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;

6. „Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein elektrisches Betriebsmittel auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;

7. „Wirtschaftsakteure“: der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer und der Händler;

8. „technische Spezifikation“: ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein elektrisches Betriebsmittel genügen muss;

9. „harmonisierte Norm“ eine harmonisierte Norm entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 2, Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

10. „Konformitätsbewertung“: das Verfahren zur Bewertung, ob bei einem elektrischen Betriebsmittel die Sicherheitsziele nach Artikel 3 und Anhang I erreicht worden sind;

11. „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten elektrischen Betriebsmittels abzielt;

12. „Rücknahme“: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches elektrisches Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt wird;

13. „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“: Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

14. „CE-Kennzeichnung“: Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das elektrische Betriebsmittel den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind.

§ 8 Begriffsbestimmungen

In Artikel 2 der Richtlinie sind Begriffe definiert. Bei diesen Begriffsbestimmungen handelt es sich um die im Kontext des neuen Rechtsrahmens angegebenen Begriffe, die im Beschluss 768/2008/EG aufgeführt sind.

Der „Blue Guide“ enthält ausführliche Hinweise über die Bedeutung dieser Begriffe in Bezug auf die harmonisierten Rechtsvorschriften der Union. Weitere Hinweise sind in den entsprechenden Kapiteln des „Blue Guide“ zu finden.

Die folgenden Begriffsbestimmungen der Begriffe in Artikel 2 sind in Kapitel 2 des „Blue Guide“ zu finden:

- Bereitstellung (auf dem Markt)
- Inverkehrbringen

„Bereitstellung“ ist der übergeordnete Begriff. Ein Produkt wird bereitgestellt, wenn es im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt abgegeben wird. Zu einer derartigen Abgabe gehören alle Angebote zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung, die zu einer tatsächlichen Abgabe führen könnten. „In Verkehr gebracht“ ist ein spezieller Fall der Bereitstellung, d. h. es ist das erste Mal, dass das Produkt auf dem Unionsmarkt eingeführt wird. Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gelten das erste Mal, wenn das Produkt auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wird, und bei allen weiteren Vorgängen, die die Bereitstellung bilden, bis das Produkt den Endnutzer erreicht hat.

Die folgenden Begriffsbestimmungen sind in Kapitel 3 des „Blue Guide“ ausführlicher erläutert:

- „Hersteller“
- „Bevollmächtigter“
- „Einführer“
- „Händler“

Da sowohl der Einführer als auch der Händler dem Markt nahestehen, spielen sie im Kontext der Marktüberwachung eine Schlüsselrolle. Siehe § 21 und § 22 der Artikel 8 und 9.

- „Konformitätsbewertung“ ist in Kapitel 5 „Konformitätsbewertung“ des „Blue Guide“ erläutert.

- „Rückrufe“ ist in Kapitel 7 „Marktüberwachung“ des „Blue Guide“ erläutert.

- „Rücknahme“ ist in Kapitel 7 des „Blue Guide“ erläutert.

- „Harmonisierte Norm“ – die Begriffsbestimmung ist in Kapitel 4 „Produktanforderungen“ des „Blue Guide“ erläutert. Im LVD-Kontext siehe auch § 28, § 29 und § 30 der Artikel 12, 13 und 14, in denen die Grundsätze der Hierarchie von Normen festgelegt sind – harmonisierte, internationale und nationale Normen.

- „CE-Kennzeichnung“ ist in Kapitel 4 des „Blue Guide“ erläutert.

Artikel 3

Bereitstellung auf dem Markt und Sicherheitsziele

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, wenn sie entsprechend dem in der Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik so hergestellt sind, dass sie bei einer ordnungsgemäßen Installation und Wartung sowie einer bestimmungsgemäßen Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie Sachwerten nicht gefährden.

Anhang I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben über die Sicherheitsziele.

§ 9 Welches sind die verbindlichen Sicherheitsanforderungen zum Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel auf dem Unionsmarkt?

Artikel 3 legt die folgenden Bedingungen für die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittels auf dem Unionsmarkt fest:

- Hergestellt entsprechend den in der Union allgemein anerkannten Grundsätzen der Sicherheitstechnik, d. h. das elektrische Betriebsmittel muss dem Stand der Technik entsprechend konzipiert und gefertigt sein.

- Konzipiert und hergestellt, um den wichtigsten Angaben über die Sicherheitsziele zu entsprechen, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind. Bei diesen handelt es sich um die verbindlichen Sicherheitsanforderungen handelt, denen das elektrische Betriebsmittel entsprechen muss, damit es auf den Unionsmarkt darf und vom freien Warenverkehr in der Union profitiert (Artikel 3 und 4). Folglich sind nationale Normen und nationale Spezifikationen für die Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln nicht rechtsverbindlich und die Übereinstimmung mit ihnen kann keine Bedingung für das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt sein. Der nicht rechtsverbindliche Charakter von Spezifikationen in nationalen Vorschriften ist durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

- Elektrische Betriebsmittel dürfen bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren nicht gefährden und nicht zu Schäden an Sachwerten führen.

Anhang I der LVD 2014/35/EU legt die Sicherheitsziele fest, bei denen es sich um die wesentlichen Anforderungen handelt, die elektrische Betriebsmittel erfüllen müssen.

Artikel 4

Freier Warenverkehr

Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf die unter diese Richtlinie fallenden Aspekte die Bereitstellung von elektrischen Betriebsmitteln, die dieser Richtlinie entsprechen auf dem Markt nicht behindern.

§ 10 Freier Warenverkehr

In diesem Absatz über den freien Warenverkehr, der den freien Warenverkehr von Produkten gewährleistet, die den Vorschriften entsprechen, ist das Ziel der Beseitigung von Handelshemmnissen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Stärkung des freien Warenverkehrs festgeschrieben. Mitgliedstaaten können daher die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt nicht behindern, dass allen Vorschriften der Richtlinie entspricht.

Der Begriff des freien Warenverkehrs ist im Kapitel 8 „Freier Warenverkehr innerhalb der EU“ des „Blue Guide“ erläutert.

Artikel 5

Elektrizitätsversorgung

Im Hinblick auf elektrische Betriebsmittel müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Anschluss an das Netz und die Versorgung von Nutzern elektrischer Betriebsmittel mit Elektrizität nicht von Sicherheitsanforderungen abhängig machen, die über die Sicherheitsziele nach Artikel 3 und Anhang I hinausgehen.

§ 11 Elektrizitätsversorgung

Diese Bestimmung hat zum Ziel, Handelshemmnisse zu verhindern, die auf strengeren Sicherheitsanforderungen an die elektrischen Betriebsmittel als den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Anforderungen beruhen.

KAPITEL 2

PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

§ 12 Pflichten der Wirtschaftsakteure

Kapitel 2 der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU befasst sich mit der Identifizierung und den Pflichten von Herstellern, Bevollmächtigten, Einführern und Händlern, die zusammenfassend als „Wirtschaftsakteure“ bezeichnet werden.

Im Neuen Rechtsrahmen sind die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Wirtschaftsakteure näher definiert: Alle müssen maßgebliche Rollen in der Lieferkette übernehmen, insbesondere hinsichtlich der Konformität von Produkten, geeigneter Maßnahmen, der Kommunikation und Zusammenarbeit. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Nutzer (Verbraucher, Arbeitnehmer usw.) nicht als „Wirtschaftsakteure“ im Sinne der Richtlinie gelten.

Siehe auch Kapitel 3 „Akteure in der Produktlieferkette und ihre Pflichten“ im „Blue Guide“.

Da Händler und Einführer dem Markt nahestehen, sollten sie auch in Marktüberwachungsaufgaben der zuständigen nationalen Behörden eingebunden werden und darauf eingestellt sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden entweder direkt oder über den Hersteller (siehe Artikel 8 und 9) alle nötigen Informationen zu dem betreffenden elektrischen Betriebsmittel geben. Siehe hierzu § 19 und § 20.

Artikel 6

Pflichten von Herstellern

1. Die Hersteller müssen sicherstellen, dass ihre elektrischen Betriebsmittel, die sie in Verkehr bringen, im Einklang mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I entworfen und hergestellt wurden.
2. Die Hersteller müssen die technischen Unterlagen nach Anhang III erstellen und das Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III durchführen oder es durchführen

lassen.

Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nach Unterabsatz 1 nachgewiesen, dass ein elektrisches Betriebsmittel den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I entspricht, müssen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und die CE-Kennzeichnung anbringen.

3. Die Hersteller müssen die in Anhang III genannten technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels aufbewahren.

4. Die Hersteller müssen durch geeignete Verfahren gewährleisten, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit dieser Richtlinie sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Produkts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der in Artikel 12 genannten harmonisierten Normen, der in den Artikeln 13 und 14 genannten internationalen oder nationalen Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines elektrischen Betriebsmittels verwiesen wird, müssen angemessen berücksichtigt werden.

   Die Hersteller müssen, falls dies angesichts der von einem elektrischen Betriebsmittel ausgehenden Risiken als angemessen betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichprobenprüfungen von auf dem Markt bereitgestellten elektrischen Betriebsmitteln vornehmen, die Beschwerden untersuchen und erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden hinsichtlich nicht konformer elektrischer Betriebsmittel und Rückrufen von elektrischen Betriebsmitteln führen und die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden halten.

5. Die Hersteller müssen gewährleisten, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten elektrischen Betriebsmittel eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des jeweiligen elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben werden.

6. Die Hersteller müssen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, auf dem elektrischen Betriebsmittel selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angeben. Die Anschrift muss sich auf eine zentrale Anlaufstelle beziehen, bei der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten müssen in einer Sprache angegeben sein, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

7. Die Hersteller müssen gewährleisten, dass dem elektrischen Betriebsmittel eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und

deutlich sein.

8. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes elektrisches Betriebsmittel nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, müssen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität dieses elektrischen Betriebsmittels herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem müssen die Hersteller, wenn mit dem elektrischen Betriebsmittel Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten, in denen sie das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt haben und ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen machen.

9. Die Hersteller müssen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des elektrischen Betriebsmittels mit dieser Richtlinie erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in einer Sprache zur Verfügung stellen, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden wird. Sie müssen mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken kooperieren, die mit elektrischen Betriebsmitteln verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

§ 13 Pflichten der Hersteller

Artikel 6 liegt die Verantwortlichkeit eines Herstellers hinsichtlich der Konformität des elektrischen Betriebsmittels mit den Sicherheitszielen nach Anhang I der LVD 2014/35/EU, der erforderlichen Unterlagen, des Konformitätsbewertungsprozesses usw. fest.

Die Richtlinie fordert nicht, dass der Hersteller in der Europäischen Union ansässig sein muss. Daher sind die Verantwortlichkeiten eines Herstellers unabhängig davon, ob er außerhalb der EU oder in einem Mitgliedstaat ansässig ist, beim Inverkehrbringen eines Produkts auf dem Unionsmarkt identisch.

Siehe hierzu Kapitel 3.1, „Hersteller“, des „Blue Guide“, in dem die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Herstellers ausführlich erläutert sind.

§ 14 Identifizierung des Betriebsmittels

Nach Artikel 6.5 muss der Hersteller gewährleisten, dass das elektrische Betriebsmittel zu Identifizierungszwecken mit einer Typ-, Chargen- oder Seriennummer versehen ist. Der entscheidende Punkt hierbei ist, dass die Nummerierung eine eindeutige Verbindung zu den entsprechenden Unterlagen

bieten muss, in denen die Konformität des betreffenden Produkttyps nachgewiesen ist, insbesondere zur Konformitätserklärung.

Es kann auch ein Barcode verwendet werden, wenn der Hersteller dies als geeignete Möglichkeit zur Identifizierung und Rückverfolgung seiner Produkte ansieht. Je nach Produkt kann der Hersteller entscheiden, ob der Barcode oder eine andere Kennung die Identifizierung jedes einzelnen Produkts oder nur der entsprechenden Charge oder des entsprechenden Typs ermöglichen sollte. Hersteller sollten jedoch berücksichtigen, dass bei einem Rückruf von Produkten durch Behörden, bei dem nicht zwischen Typ-, Chargen- oder Seriennummer oder anderen Angaben unterschieden werden kann, die eine Identifizierung des Produkts ermöglichen, unter Umständen alle Produkte des Typs vom Markt genommen werden müssen.

Die Richtlinie lässt das Anbringen der Informationen auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument des elektrischen Betriebsmittels zu, wenn dies aufgrund Größe oder Beschaffenheit des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist. Wenn die Informationen nicht auf den ersten Blick sichtbar sind, müssen sie selbstverständlich leicht und sicher zugänglich sein.

Weitere Hinweise sind im Abschnitt 4.2.2.3, „Identifizierungsangabe“, des „Blue Guide“ zu finden.

§ 15 Anforderung an Hersteller zur Angabe des Namens und der Anschrift

Nach Artikel 6.6 muss der Hersteller auf dem Produkt seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und eine Postanschrift angeben oder, falls dies aufgrund der Größe oder physischen Eigenschaften des Produkts nicht möglich ist, auf dessen Verpackung und/oder den Begleitunterlagen. Dies wäre gerechtfertigt, wenn deren Anbringung am Produkt aus berechtigten technischen und oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, wobei ästhetische Gründe hiervon ausgenommen sind. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Hersteller.

Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Die Anschrift oder der Landesname müssen nicht zwangsläufig in die Sprache des Mitgliedstaates übersetzt werden, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. Jedoch müssen die verwendeten Zeichen der Sprache den Ursprung und den Namen des Unternehmens erkennen lassen. Dies ist bei bestimmten Alphabeten nicht möglich. Bei innerhalb des Produkts angebrachten Informationen müssen diese durch Marktüberwachungsbehörden leicht zugänglich sein, ohne das Produkt zu beschädigen und ohne das Produkt mit speziellen Werkzeugen demontieren zu müssen.

Weitere Informationen über die Anforderung zur Angabe des Namens und der Anschrift des Herstellers sind in Kapitel 3.1, „Hersteller“, und in Kapitel 4.2.2.1 im „Blue Guide“ zu finden.

Die Anforderung zur Angabe dieser Informationen gilt für den Wirtschaftsakteur, der das Produkt auf dem Markt in Verkehr bringt, d. h. den Hersteller und den Einführer. Siehe auch die Pflichten des Einführers in § 21. Bei elektrischen Betriebsmitteln, die nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, sondern in anderen Betriebsmitteln eingebaut oder an diesen angebracht sind, (z. B. Kabel in einem Fernsehgerät), müssen diese Informationen nur am letztgenannten Betriebsmittel (d. h. nur am Fernsehgerät) angegeben sein. Die Richtlinie fordert nicht, dass Kontaktinformationen des Händlers am Produkt angebracht oder mit diesem geliefert werden müssen, es sei denn, dass das Produkt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke auf den Markt in Verkehr gebracht wird oder er bereits auf dem Markt in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel in einer Weise verändert, dass die Konformität mit der Richtlinie unter Umständen beeinträchtigt ist. Der Grund hierfür ist, dass der Händler in diesem Fall zum Hersteller im Sinne der Richtlinie wird.

Wenn beide, der Hersteller und die importierende Zweigstelle, zum selben Konzern oder Unternehmen gehören und das in der EU ansässige Unternehmen die Verantwortlichkeit des Herstellers übernimmt, genügt die Angabe der Einzelheiten der in der EU ansässigen Zweigstelle, um die Anforderungen zu erfüllen.

§16 Anforderungen an Anweisungen und Sicherheitshinweise

Nach Artikel 6.7 muss der Hersteller unabhängig davon, ob das Produkt für Verbraucher oder andere Endnutzer gedacht ist, Anweisungen und Sicherheitshinweise zusammen mit dem Produkt bereitstellen. In der Niederspannungsrichtlinie wird keine Unterscheidung hinsichtlich des Nutzers des Produkts vorgenommen.

Beide, d. h. die dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Anweisungen und Sicherheitshinweise, können zu einem Dokument zusammengefasst werden.
Die nationalen Gesetze in den Mitgliedstaaten müssen die geforderten Sprachen festlegen. Hersteller sollten die gesetzlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Sprachen umsetzen.

Siehe auch den „Blue Guide“, Kapitel 3.1, „Hersteller“, und insbesondere die Fußnote 99.

§ 17 In großen Mengen verkaufte Produkte

Siehe den „Blue Guide“, Kapitel 3.1, „Hersteller“, und insbesondere die Fußnote 96.

§ 18 Elektrische Betriebsmittel, die ein Risiko darstellen

Nach Artikel 6.8 muss ein Hersteller bei begründeter Annahme, dass mit dem elektrischen Betriebsmittel Risiken verbunden sind, die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt hat, unverzüglich darüber informieren und dabei ausführliche Angaben machen, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, auf der Grundlage der Risikobeurteilung zu entscheiden, ob das Risiko unvertretbar ist. Die Entscheidung hinsichtlich des vertretbaren Risikos bei einem Produkt wird anhand der Übereinstimmung mit den Sicherheitszielen getroffen. Die Sicherheitsziele der neuen LVD haben sich gegenüber der vorherigen LVD 2006/95/EG nicht geändert, sodass die vorherigen Schwellenwerte zur Bewertung der Vertretbarkeit von Risiken auch in der neuen LVD weiterhin gelten würden.

§ 19 Sprachanforderungen

Nach der Richtlinie müssen der Hersteller (und andere in der Lieferkette) Dokumente in der Sprache vorlegen, die von den Marktüberwachungsbehörden des betroffenen Mitgliedstaats leicht verstanden wird. Weitere Informationen zu diesem Thema sind im „Blue Guide“, Kapitel 3.1, zu finden.

Artikel 7

Bevollmächtigte

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

Die Pflichten nach Artikel 6, Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen nach Artikel 6, Absatz 2 dürfen nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten sein.

2. Ein Bevollmächtigter muss die im vom Hersteller erhaltenen Auftrag festgelegten Aufgaben wahrnehmen. Der Auftrag muss dem Bevollmächtigten gestatten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

(a) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Marktüberwachungsbehörden für zehn Jahre nach Inverkehrbringen eines elektrischen Betriebsmittels

(b) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines elektrischen Betriebsmittels an diese Behörde

(c) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit elektrischen Betriebsmitteln verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören

§ 20 Bevollmächtigte

Artikel 7 der LVD 2014/35/EU und die konkreten Bestimmungen in Anhang III (Absatz 5) legen die Pflichten der in der EU ansässigen Bevollmächtigten fest. Diese Pflichten betreffen die CE-Kennzeichnung, die EU-Konformitätserklärung, die Vorkehrungen, um diese EU-Konformitätserklärung und technischen Unterlagen nach der Herstellung des letzten Produkts während eines Zeitraums von zehn Jahren für die zuständigen Behörden aufzubewahren, sowie auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden die Kooperation bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit den elektrischen Betriebsmitteln verbunden sind, die zum Aufgabenbereich der Bevollmächtigten gehören.

Die Benennung eines Bevollmächtigten liegt im Ermessen des Herstellers, wobei er nicht verpflichtet ist, einen Bevollmächtigten zu benennen.

Siehe auch Kapitel 3.2, „Bevollmächtigter“, im „Blue Guide“.

Artikel 8

Pflichten der Einführer

1. Einführer dürfen nur konforme elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringen.

2. Bevor sie ein elektrisches Betriebsmittel in Verkehr bringen, müssen die Einführer gewährleisten, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie müssen gewährleisten, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass das elektrische Betriebsmittel mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass diesem die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 6, Absätze 5 und 6, erfüllt hat.

   Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein elektrisches Betriebsmittel nicht mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I übereinstimmt, darf er dieses elektrische Betriebsmittel nicht in Verkehr bringen, bevor dessen Konformität hergestellt ist. Wenn mit dem elektrischen Betriebsmittel ein Risiko

verbunden ist, muss der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden darüber unterrichten.

3. Die Einführer müssen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem elektrischen Betriebsmittel selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angeben. Die Kontaktdaten müssen in einer Sprache angegeben sein, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

4. Die Einführer müssen gewährleisten, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache verfasst sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann.

5. Solange sich ein elektrisches Betriebsmittel in ihrer Verantwortung befindet, müssen die Einführer gewährleisten, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen dessen Übereinstimmung mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I nicht beeinträchtigen.

6. Die Einführer müssen, falls dies angesichts der von einem elektrischen Betriebsmittel ausgehenden Risiken als angemessen betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichprobenprüfungen von auf dem Markt bereitgestellten elektrischen Betriebsmitteln vornehmen, die Beschwerden untersuchen und erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden hinsichtlich nicht konformer elektrischer Betriebsmittel und Rückrufen von elektrischen Betriebsmitteln führen und die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden halten.

7. Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes elektrisches Betriebsmittel nicht dieser Richtlinie entspricht, müssen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität dieses elektrischen Betriebsmittels herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem müssen die Einführer, wenn mit dem elektrischen Betriebsmittel Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten, in denen sie das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt haben und ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen machen.

8. Die Einführer müssen nach dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels zehn Jahre lang eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und stellen sicherstellen, dass diesen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorgelegt werden können.

9. Die Einführer müssen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des elektrischen Betriebsmittels mit dieser Richtlinie erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in einer Sprache zur Verfügung stellen, die von dieser

zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie müssen mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken kooperieren, die mit elektrischen Betriebsmitteln verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

§ 21 Pflichten der Einführer

Die bereits im Erwägungsgrund 10 genannten Pflichten der Einführer dienen der Gewährleistung, dass elektrische Betriebsmittel aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Richtlinie genügen, und insbesondere, dass durch Hersteller hinsichtlich dieser elektrischen Betriebsmittel geeignete Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

Eine der Anforderungen in Artikel 8 (8) besteht darin, dass der Einführer während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Inverkehrbringen eines Produkts auf dem Markt eine Kopie der Konformitätserklärung aufbewahren muss. Des Weiteren muss der Einführer gewährleisten, dass die technischen Unterlagen der zuständigen nationalen Behörde auf Verlangen zugänglich gemacht werden können. Selbst wenn hierzu keine ausdrückliche Pflicht besteht, wird dem Einführer geraten, vom Hersteller eine formale Zusicherung einzuholen, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden, wenn sie von der Marktüberwachungsbehörde (en: Market Surveillance Authority (MSA)) angefordert werden. Die technischen Unterlagen können durch den Hersteller direkt an die Marktüberwachungsbehörden übergeben werden. Wichtig hierbei ist, dass die Behörden die Unterlagen erhalten und dass der Hersteller auf Verlangen durch den Einführer die Information den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Pflichten eines Einführers nach der LVD 2014/35/EU die „erforderlichen“ Dokumente in Artikel 8 (2) lediglich aus den Anweisungen und Sicherheitshinweisen bestehen.

Nach Artikel 8 (3) müssen Einführer Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit einhalten, wenn sie elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringen. Am elektrischen Betriebsmittel müssen die Kontaktinformationen des Einführers angegeben sein. Sofern die Größe oder Beschaffenheit des elektrischen Betriebsmittels dies nicht zulassen oder die Verpackung geöffnet werden müsste, um seine Kontaktinformationen anzubringen, können diese Informationen auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht werden. Erwägungsgrund 11 verdeutlicht diese Anforderung.

Siehe auch Kapitel 3.3, „Einführer“, im „Blue Guide“.

Artikel 9

Pflichten von Händlern

1. Die Händler müssen die Anforderungen dieser Richtlinie mit der gebührenden Sorgfalt berücksichtigen, wenn sie ein elektrisches Betriebsmittel auf dem Markt bereitstellen.

2. Bevor sie ein elektrisches Betriebsmittel auf dem Markt bereitstellen, müssen die Händler überprüfen, ob dieses mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind, ob ihm die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 6, Absätze 5 und 6, bzw. von Artikel 8, Absatz 3, erfüllt haben.

   Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein elektrisches Betriebsmittel nicht mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I übereinstimmt, darf er dieses elektrische Betriebsmittel nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor dessen Konformität hergestellt ist. Wenn mit dem elektrischen Betriebsmittel ein Risiko verbunden ist, muss der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber unterrichten.

3. Solange sich ein elektrisches Betriebsmittel in ihrer Verantwortung befindet, müssen die Händler gewährleisten, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen dessen Übereinstimmung mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I nicht beeinträchtigen.

4. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes elektrisches Betriebsmittel nicht dieser Richtlinie entspricht, müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Betriebsmittels herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem müssen die Händler, wenn mit dem elektrischen Betriebsmittel Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten, in denen sie das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt haben und ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen machen.

5. Die Händler müssen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines elektrischen Betriebsmittels erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen. Sie müssen mit dieser Behörde auf deren

Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit elektrischen Betriebsmitteln verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben, kooperieren.

§ 22 Pflichten der Händler

Der Händler stellt ein elektrisches Betriebsmittel auf dem Markt bereit, nachdem es vom Hersteller oder vom Einführer in Verkehr gebracht wurde, und er sollte gebührende Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass seine Handhabung des elektrischen Betriebsmittels dessen Konformität nicht negativ beeinflusst.

Siehe hierzu Kapitel 3.4, „Händler“, des „Blue Guide“, in dem die Rolle und die Verantwortlichkeit eines Händlers ausführlich erläutert sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Pflichten eines Händlers nach der LVD 2014/35/EU die „erforderlichen“ Dokumente in Artikel 9 (2) lediglich aus den Anweisungen und Sicherheitshinweisen bestehen.

Der Händler muss keine Kopie der Konformitätserklärung oder der technischen Unterlagen aufbewahren. Er muss jedoch den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, den Einführer oder die Person benennen können, die ihm das Produkt bereitgestellt hat, um die Marktüberwachungsbehörde in ihren Bemühungen zu unterstützen, die EU-Konformitätserklärung und die notwendigen Bestandteile der technischen Unterlagen zu erhalten.

§ 23 Welches ist die „angemessene Frist“, innerhalb der Wirtschaftsakteure die von Marktüberwachungsbehörden geforderten Dokumente (wie in den Artikeln 6 (9), 8 (9) und Artikel 9 (5) angegeben) vorlegen müssen?

Die Richtlinie enthält keine bestimmte zeitliche Begrenzung der „angemessenen Frist“. Dieser Zeitraum muss durch die Behörden in jedem Einzelfall beurteilt werden, wobei die Dringlichkeit/Ernsthaftigkeit des Risikos und der Bemühungen des Wirtschaftsakteurs zu berücksichtigen ist, mit denen er dem Verlangen nachkommt. Ein Standardzeitraum könnte z. B. 10 Werktage lang sein mit der Möglichkeit, den Zeitraum je nach Fall zu verkürzen oder zu verlängern. Mitgliedstaaten können in ihrer nationalen Gesetzgebung im eigenen Ermessen einen Standardzeitraum festlegen, wobei aber stets eine Möglichkeit zur Verkürzung oder Verlängerung dieses Zeitraums bestehen sollte.

§ 24 Wer ist für die Übersetzung der Anweisungen in die im betroffenen Mitgliedstaat geforderte Sprache verantwortlich, in dem das elektrische Betriebsmittel bereitgestellt wird?

In der Richtlinie ist nicht festgelegt, welcher Wirtschaftsakteur für die Übersetzung der Anweisungen und Sicherheitshinweise verantwortlich ist. Hersteller, Einführer und Händler müssen gewährleisten, dass dem Produkt die Anweisungen in einer durch den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann.

Es obliegt jedem Wirtschaftsakteur, der das Produkt in einem Mitgliedstaat bereitstellt, zu gewährleisten, dass Anweisungen in all den Sprachen zur Verfügung stehen, die in dem Mitgliedstaat erforderlich sind. Wirtschaftsakteuren steht es frei, in vertraglichen Vereinbarungen die Art und Weise zu regeln, in der die Anweisungen übersetzt werden.

Ein Hersteller stellt die Anweisungen in einem bestimmten Satz von Sprachen bereit, in deren Verbreitungsgebiete er das Produkt zu versenden beabsichtigt. Wenn sein Produkt jedoch auf einen nicht beabsichtigten Markt gelangt, müssen der Einführer und Händler gewährleisten, dass die Anweisungen in die erforderliche Sprache übersetzt werden. Dies hängt davon ab, wie Wirtschaftsakteure im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen organisiert sind.

Die Richtlinie fordert, dass Anweisungen und Sicherheitshinweise sowie alle Beschriftungen eindeutig, verständlich und leicht erfassbar sein müssen und Übersetzungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, daher als nicht konform gelten und ungeeignet sind.

Artikel 10
Fälle, in denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt im Sinne dieser Richtlinie als Hersteller und unterliegt den Pflichten eines Herstellers nach Artikel 6, wenn er ein elektrisches Betriebsmittel unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches elektrisches Betriebsmittel so verändert, dass die Konformität mit dieser Richtlinie beeinträchtigt werden kann.

§ 25 Herstellerpflichten für Einführer und Händler

Ein Wirtschaftsakteur, bei dem es sich nicht um den Hersteller handelt, d. h. ein Einführer oder der Händler, der entweder elektrische Betriebsmittel unter seinen

eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke auf dem Markt in Verkehr bringt oder elektrische Betriebsmittel in einer solchen Weise abändert (und dadurch ein neues Produkt schafft), dass unter Umständen die Übereinstimmung mit der LVD beeinträchtigt wird, gilt als Hersteller und sollte die Pflichten des Herstellers einschließlich der Verantwortlichkeit für die Konformität des Produkts und die Anbringung der CE-Kennzeichnung übernehmen.

Siehe den „Blue Guide“, Kapitel 3.1, „Hersteller“, und 2.1, „Betroffene Produkte“, die einen Leitfaden zur Abänderung eines Produkts und auch zu Produkten enthalten, die unter einem Handels- oder Markennamen verkauft werden, der sich von denen eines Herstellers unterscheidet.

Artikel 11

Identifizierung von Wirtschaftsakteuren

Wirtschaftsakteure müssen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die folgenden Informationen übergeben:

(a) Wirtschaftsakteure, von denen sie ein elektrisches Betriebsmittel bezogen haben

(b) Wirtschaftsakteure, an die sie ein elektrisches Betriebsmittel abgegeben haben

Die Wirtschaftsakteure müssen die im ersten Absatz erwähnten Informationen zehn Jahre ab dem Bezug des elektrischen Betriebsmittels bzw. zehn Jahre ab der Abgabe des elektrischen Betriebsmittels vorlegen können.

§ 26 Identifizierung von Wirtschaftsakteuren

Artikel 11 legt die Pflichten von Wirtschaftsakteuren hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit elektrischer Betriebsmittel und der Aufbewahrung von Informationen von beteiligten Unterlieferanten fest.

Wirtschaftsakteure sollten nach Erwägungsgrund 15 jedoch nicht verpflichtet sein, Informationen über Wirtschaftsakteure aktuell zu halten, die beispielsweise umgezogen sind oder durch ein anderes Unternehmen übernommen wurden.

Weitere Hinweise sind im Abschnitt 4.2.2.4, „Identifizierung von Wirtschaftsakteuren“, des „Blue Guide“ zu finden.

KAPITEL 3
KONFORMITÄT ELEKTRISCHER BETRIEBSMITTEL

§ 27 Konformität des Produkts

Kapitel 3 der LVD 2014/35/EU befasst sich mit der Konformitätsvermutung von Produkten, der EU-Konformitätserklärung und den Grundsätzen, Regeln und Bedingungen für die CE-Kennzeichnung.

Die Konformität von Produkten mit den Sicherheitszielen der Niederspannungsrichtlinie wird vermutet, wenn die Produkte nach technischen Normen hergestellt wurden, die der Reihe nach in den Artikeln 12, 13 und 14 der Richtlinie aufgeführt sind.

Alternativ darf der Hersteller das Produkt auch nach den wesentlichen Anforderungen (Sicherheitszielen) der Richtlinie entwickeln, ohne harmonisierte, internationale oder nationale Normen anzuwenden. Die durch die Anwendung dieser Normen begründete Konformitätsvermutung entfällt dann, und der Hersteller muss in den technischen Unterlagen (s. Anhang III) eine Beschreibung der Lösungen angeben, mit deren Hilfe er die Sicherheitsziele der Richtlinie erfüllt hat.

Artikel 12

Vermutung der Konformität auf der Grundlage harmonisierter Normen

Bei elektrischen Betriebsmitteln, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

§ 28 Vermutung der Konformität auf der Grundlage harmonisierter Normen

Die Vermutung der Konformität von Produkten gilt auf der Grundlage der Anwendung harmonisierter europäischer Normen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 [13] angenommen wurden, sofern diese Normen im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU) veröffentlicht werden.

[13] Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung in der Fassung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates und der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG sowie 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Aufhebung des Ratsbeschlusses 87/95/EWG und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des europäischen Parlaments und des Ratstextes mit Bedeutung für den EWG, ABl. L 316, 14.11.2012, S. 12–33

In diesem Zusammenhang erteilte die Kommission ein allgemeines Mandat[14] an CEN, CENELEC und ETSI zur Berücksichtigung der überarbeiteten LVD 2014/35/EU, insbesondere, um freiwillige harmonisierte Normen für elektrische Betriebsmittel anzunehmen und bereitzustellen, die zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vorgesehen sind, sodass die in Anhang I der neuen Richtlinie genannten Sicherheitsziele eingehalten werden. Bestandteil dieses Mandats sind außerdem die Überarbeitung, Ergänzung, Aufhebung oder der Ersatz bestehender harmonisierter Normen, die bereits im Rahmen der alten LVD beschlossen wurden.

Anders als unter der alten LVD gilt die Konformitätsvermutung unter der neuen LVD 2014/35/EU nur, wenn die Fundstelle der harmonisierten Norm im Amtsblatt der EU veröffentlicht ist und sie ist auf die harmonisierte Norm selbst beschränkt. Leitfäden zu harmonisierten Normen (z. B. OSM-Beschlüsse) führen nicht zu einer Konformitätsvermutung.

Wie im Erwägungsgrund 16 der neuen LVD 2014/35/EU angegeben, legt die Richtlinie die verbindlichen Sicherheitsziele fest, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel erfüllen müssen. Harmonisierte europäische Normen enthalten ausführliche technische Lösungen zur Einhaltung dieser Sicherheitsziele. Hersteller, die harmonisierte Normen anwenden, können die Vermutung der Konformität mit den in den Normen aufgeführten Sicherheitszielen nutzen, wobei die Anwendung harmonisierter Normen jedoch freiwillig ist.

Im Amtsblatt ist auch das Datum angegeben, ab dem die Konformitätsvermutung auf Grund der alten Norm nicht mehr besteht, wobei ab diesem Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass eine harmonisierte Norm nicht mehr dem neuesten Stand des technischen Fortschritts sowie der Entwicklung des Standes der Sicherheitstechnik entspricht (Artikel 3).

Erwägungsgrund 17 erläutert, dass die Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein Verfahren zur Erhebung „formeller Einwände“ bereitstellt, um Einwände gegen eine harmonisierte Norm, die durch einen Mitgliedstaat oder das Europäische Parlament in Erwägung gezogen werden, dahingehend zu erheben, dass die Norm nicht vollständig den beabsichtigten Sicherheitszielen entspricht.

Siehe Kapitel 4, „Produktanforderungen“, des „Blue Guide“, in dem die Rolle und der Prozess zur Erarbeitung von harmonisierten Normen und deren Annahme nach der Normungsverordnung 1025/2012 erläutert werden.

[14] Mandat M/511 am 8. November 2012

Artikel 13

Vermutung der Konformität auf der Grundlage internationaler Normen

1. Sind keine harmonisierten Normen nach Artikel 12 festgelegt und veröffentlicht worden, so müssen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, damit ihre zuständigen Behörden im Hinblick auf die in Artikel 3 genannte Bereitstellung auf dem Markt oder im Hinblick auf den in Artikel 4 genannten freien Verkehr auch solche elektrischen Betriebsmittel als mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I übereinstimmend erachten, die den Sicherheitsanforderungen der von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission festgelegten internationalen Normen genügen, die nach dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 dieses Artikels veröffentlicht worden sind.

2. Die in Absatz 1 genannten Sicherheitsanforderungen müssen den Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt werden. Die Kommission muss nach Konsultation der Mitgliedstaaten auf diejenigen Sicherheitsbestimmungen sowie namentlich auf diejenigen von deren Varianten hinweisen, deren Veröffentlichung sie empfiehlt.

3. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission binnen drei Monaten ihre etwaigen Einwände gegen die ihnen nach Absatz 2 übermittelten Sicherheitsbestimmungen mitteilen und geben dabei die sicherheitstechnischen Gründe an, die der Anerkennung dieser Bestimmungen entgegenstehen.

   Die Fundstellen der Sicherheitsbestimmungen, gegen die keine Einwände erhoben worden sind, müssen zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

§ 29 Vermutung der Konformität auf der Grundlage internationaler Normen

Artikel 13 sieht die Verwendung internationaler Normen vor, um die Vermutung der Konformität von elektrischen Betriebsmitteln mit den Sicherheitszielen der LVD zu begründen, wenn keine einschlägige harmonisierte Norm existiert.

Bei elektrischen Betriebsmitteln, die der Spezifikation einer durch die Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) veröffentlichten Norm entsprechen, deren Einzelheiten durch die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten mitgeteilt und im Amtsblatt veröffentlicht wurden, gilt die Vermutung der Einhaltung der Sicherheitsziele der LVD. Derartige Normen werden nur aufgeführt, wenn die Kommission davon überzeugt ist, dass sie alle einschlägigen Sicherheitsziele angemessen wiedergeben. IEC-Normen, deren Verweisung im Amtsblatt (ABl.) nach dem in Artikel 13 festgelegten ordnungsgemäßen Beratungsverfahren veröffentlicht wird, begründen die Konformitätsvermutung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nennung von IEC-Normen zur Angabe der Konformitätsvermutung nach Artikel 13 nicht mit denjenigen IEC-Normen

verwechselt werden darf, die durch das CENELEC angenommen und nach Artikel 12 als harmonisierte Normen im Amtsblatt aufgeführt werden.

Wenn das CENELEC IEC-Normen annimmt, haben diese nach Artikel 12 den Status harmonisierter europäischer Normen (EN) und Verweisungen auf sie werden im Amtsblatt als harmonisierte Normen veröffentlicht, die die Vermutung der Konformität mit der Richtlinie begründen. Dies geschieht im Rahmen des Dresdner Abkommens[15], das die Zusammenarbeit zwischen der IEC und dem CENELEC bei der Normungsarbeit regelt. Im Dresdner Abkommen haben die beiden Organisationen CENELEC und IEC vereinbart, sich soweit möglich darauf zu konzentrieren, die elektrotechnische Normungsarbeit auf IEC-Grundlage vorzunehmen. Entwürfe von IEC-Normen werden generell zur parallelen Kommentierung und Abstimmung durch die IEC und das CENELEC vorgelegt. Dadurch ist eine große Anzahl der CENELEC-Normen mit IEC-Normen identisch. Aus diesem Grund war die Anwendung des Artikels 13 bisher nicht nötig.

Artikel 14

Vermutung der Konformität auf der Grundlage nationaler Normen

Sind keine harmonisierten Normen nach Artikel 12 festgelegt und veröffentlicht worden und sind keine internationalen Normen nach Artikel 13 veröffentlicht worden, so müssen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, damit die zuständigen Behörden im Hinblick auf die in Artikel 3 genannte Bereitstellung auf dem Markt oder im Hinblick auf den in Artikel 4 genannten freien Verkehr auch solche elektrischen Betriebsmittel, die entsprechend den Sicherheitsanforderungen der im herstellenden Mitgliedstaat angewandten Normen hergestellt worden sind, als mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I übereinstimmend erachten, wenn sie ein Sicherheitsniveau bieten, das dem in ihrem eigenen Hoheitsgebiet geforderten Niveau entspricht.

§ 30 Vermutung der Konformität auf der Grundlage nationaler Normen

Sofern keine einschlägigen harmonisierten Normen oder internationalen Normen existieren, gilt für elektrische Betriebsmittel die Vermutung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der LVD, wenn die elektrischen Betriebsmittel so hergestellt sind, dass sie den Sicherheitsbestimmungen einer nationalen Norm entsprechen, die im Mitgliedstaat des Herstellers in Kraft ist, vorausgesetzt, dass in der nationalen Norm die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie eingehalten werden.

Dieser Artikel ist nur in der LVD zu finden, und der „Blue Guide“ enthält hierzu keine Hinweise. Der „Blue Guide“ enthält im Abschnitt 4.1.3, „Konformität mit den

[15] Einzelheiten des Dresdner Abkommens sind auf der CENELEC-Website unter http://www.cenelec.eu/aboutcenelec/whoweare/globalpartners/iec.html zu finden.

wesentlichen Anforderungen: andere Möglichkeiten“ Informationen über die Anwendung nationaler Normen, um übergangsweise eine Konformitätsvermutung insoweit anzugeben, als für den betreffenden Bereich und die Bedingungen zur Erteilung der Konformitätsvermutung keine harmonisierte Norm vorhanden ist. Artikel 14 der LVD geht aber darüber hinaus.

Artikel 14 der LVD enthält Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung von im Amtsblatt der EU nicht veröffentlichter nationaler Normen in Fällen, in denen keine Normen im Sinne der Artikel 12 und 13 bestehen. Solche nationalen Normen tragen jedoch nicht immer allen Sicherheitszielen der Richtlinie Rechnung. Hersteller, die solche Normen anwenden, sollten deshalb sorgfältig prüfen, ob alle Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt sind.

Der Passus am Ende von Artikel 14 („wenn sie die gleiche Sicherheit bieten, die in ihrem eigenen Hoheitsgebiet gefordert wird“) berechtigt die Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres, die Einhaltung anderer, von den Sicherheitszielen abweichender Sicherheitsanforderungen zu verlangen.

Auch wenn die Sicherheitsziele der Richtlinie für die gesamte Union gelten, kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche technische Spezifikationen einzuhalten sind. Grund hierfür sind objektiv unterschiedliche Gegebenheiten. So können unterschiedliche Merkmale der Stromnetze in den Regionen der Union zu unterschiedlichen Anforderungen führen.

Angesichts der obigen Ausführungen lassen gegebenenfalls nur bestimmte nationale technische Spezifikationen (sofern vorhanden) eine Konformitätsvermutung zu.

Daraus folgt, dass Hersteller nicht mehr verpflichtet werden können, nationale Spezifikationen einzuhalten, wenn Betriebsmittel auf andere Weise den Sicherheitszielen der Richtlinie entsprechen. Bei noch nicht vorhandenen Normen im Sinne von Artikel 12 oder 13 sind Hersteller selbstverständlich berechtigt, geeignete Spezifikationen heranzuziehen, um die Konformität mit den Sicherheitszielen der Richtlinie nachweisen zu können.

Der nicht verbindliche Charakter von Spezifikationen in nationalen Vorschriften wird der Sicht der EU-Gesetzgebung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bestätigt, der zufolge nationale Behörden und Gerichte keine nationalen Vorschriften anwenden dürfen, die im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Union stehen.[16]

[16] Urteile des Gerichtshofs in der Rechtsache 106/77 Simmenthal (Slg. 1978, S. 645) und in der Rechtssache 148/78 Ratti (Slg. 1979, S. 1646).

Artikel 15

EU-Konformitätserklärung

1. Die EU-Konformitätserklärung muss besagen, dass die Erfüllung der Sicherheitsziele nach Artikel 3 und Anhang I nachgewiesen wurde.
2. Die EU-Konformitätserklärung muss in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IV entsprechen, die in Modul A in Anhang III angegebenen Elemente enthalten und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie muss in die Sprache oder Sprachen übersetzt werden, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt es bereitgestellt wird.
3. Unterliegt ein elektrisches Betriebsmittel mehreren Rechtsvorschriften der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, muss nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsvorschriften der Union ausgestellt werden. In dieser Erklärung müssen die betroffenen Rechtsvorschriften der Union samt ihrer Fundstellen im Amtsblatt angegeben werden.
4. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung muss der Hersteller die Verantwortung dafür übernehmen, dass das elektrische Betriebsmittel die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

§ 31 EU-Konformitätserklärung

In den Erwägungsgründen 21 und 22 werden die Bestimmungen im Zusammenhang mit der EU-Konformitätserklärung erläutert.

Die EU-Konformitätserklärung ist eine rechtsgültige Erklärung eines Herstellers oder seines in der EU ansässigen Bevollmächtigten, mit der bescheinigt wird, dass das betreffende elektrische Betriebsmittel den Sicherheitszielen der LVD 2014/35/EU entspricht.

Die EU-Konformitätsbescheinigung muss durch den Hersteller (durch eine Person, die für den Hersteller arbeitet) oder seinen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Darüber hinaus muss die Funktion des Mitarbeiters angegeben sein.

Anhang IV enthält eine beispielhafte Struktur der EU-Konformitätserklärung, die einzuhalten ist. Dieses Strukturbeispiel gibt den unverzichtbaren Mindestinhalt der EU-Konformitätserklärung vor. Sofern ein Hersteller eine EU-Konformitätserklärung vorlegt, die die im Anhang IV aufgeführten unverzichtbaren Informationen enthält, hat der Hersteller somit die Anforderungen an die EU-Konformitätserklärung erfüllt. Ein Hersteller kann zu Rückverfolgbarkeitszwecken weitere Informationen angeben (siehe § 64 in Anhang IV des vorliegenden Leitfadens).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis in Artikel 15 Abs. 2 auf Elemente in Anhang III keine zusätzliche Anforderung darstellt, sondern als Wiederholung einer Pflicht des Herstellers nach Artikel 6 Abs. 3 dient.

Vor dem 20. April 2016 mussten alle EG-Konformitätserklärungen für LVD-Produkte, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurden, der Richtlinie 2006/95/EG entsprechen.

Nach Artikel 25 konnten Produkte, die sich vor dem 20. April 2016 bereits in der Vertriebskette befanden (einschließlich Lagerbeständen: siehe Erwägungsgrund 36), weiterhin mit dieser auf der Richtlinie 2006/95/EG beruhenden EG-Konformitätserklärung auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, da sie bereits rechtmäßig auf dem Markt in Verkehr gebracht worden waren.
EG- oder EU-Konformitätserklärungen bleiben nach den Vorschriften gültig, die zu dem Zeitpunkt gültig sind, zu dem das Produkt auf dem Markt in Verkehr gebracht wird (= zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird). Verweise auf gesetzliche Bestimmungen in den Begleitdokumenten des Produkts müssen nicht geändert werden.

Bei LVD-Produkten, die ab dem 20. April 2016 auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, muss die EU-Konformitätserklärung ab diesem Datum der neuen LVD 2014/35/EU entsprechen.
Obwohl im Falle der LVD die EU-Konformitätserklärung dem Produkt nicht beigefügt sein muss, müssen elektrische Betriebsmittel anderen EU-Vorschriften entsprechen, denen zufolge die EU-Konformitätserklärung dem Produkt beigefügt sein muss.

Zur Vereinfachung des Übergangs auf die neue Richtlinie 2014/35/EU kann die EU-Konformitätserklärung Folgendes enthalten: „Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union: Richtlinie 2006/95/EG (bis 19. April 2016) und Richtlinie 2014/35/EU (ab 20. April 2016).“

Weitere Hinweise sind im Kapitel 4.4 „EU-Konformitätserklärung“ des „Blue Guide“ zu finden.

§ 32 Übersetzung der EU-Konformitätserklärung

Nach Artikel 15 Abs. 2 muss die EU-Konformitätserklärung übersetzt werden. Auf Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde sollte eine Kopie in der Sprache zur Verfügung gestellt werden, die der Mitgliedstaat fordert, auf dessen Territorium das elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird. In den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ist nicht festgelegt, welcher Wirtschaftsakteur dieser Pflicht nachkommen muss.

Die LVD fordert, dass der Hersteller, Einführer und, sofern er beauftragt wurde, der Bevollmächtigte eine Kopie der EU-Konformitätserklärung aufbewahren müssen. Bei importierten elektrischen Betriebsmitteln kann es aus praktischen Gründen für den

Hersteller und den Einführer sinnvoll sein, vertragliche Vereinbarungen darüber zu erwägen und abzuschließen, wer die im betreffenden Mitgliedstaat erforderliche Übersetzung bereitstellt. Übersetzungen sollten in einer für eine Behörde eines Mitgliedstaats akzeptablen Qualität bereitgestellt werden. Falls zeitliche Gründe eine Rolle spielen, kann die offiziell in alle EU-Sprachen übersetzte Vorlage im Anhang IV, die einen Bestandteil des im Amtsblatt der EU übersetzten Textes der gesamten Richtlinie bildet, die notwendige Grundlage für die unverzichtbaren Informationen bilden, die dem betroffenen Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind.

Falls die Übersetzung der EU-Konformitätserklärung nicht vom Hersteller unterschrieben ist, muss eine vom Hersteller unterschriebene Kopie der Original-EU-Konformitätserklärung zusammen mit der übersetzten Fassung bereitgestellt werden.

Siehe auch Kapitel 4.4, „EU-Konformitätserklärung“, im „Blue Guide“.

§ 33 Konformitätserklärung, die andere geltende Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über elektrische Betriebsmittel betrifft

Für die meisten elektrischen Betriebsmittel im Anwendungsbereich der LVD gelten auch andere Rechtsvorschriften der Union. Um einen wirksamen Zugang zu Informationen zum Zweck der Marktüberwachung zu gewährleisten, sollten die Informationen, die zur Angabe aller für die betroffenen elektrischen Betriebsmittel geltenden Rechtsakte der Union nötig sind, in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein. Um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsakteure zu verringern, kann diese eine EU-Konformitätserklärung, wie im Erwägungsgrund 22 angegeben, eine Akte sein, die aus den einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen besteht.

Artikel 16

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

§ 34 Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung gibt an, dass ein elektrisches Betriebsmittel die wesentlichen Anforderungen erfüllt und die Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat, die in der LVD und den anderen für das Produkt geltenden Richtlinien festgelegt sind.

Erwägungsgrund 23 erläutert die Bestimmungen im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung und verweist hierbei auf die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des „Neuen Rechtsrahmens“. Die Richtlinie 2014/35/EU enthält Verweisungen auf diese Bestimmungen sowie auf die Vorschriften und Bedingungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung und anderer Kennzeichnungen in den Artikeln 16 und 17.

Siehe auch Kapitel 4.5.1, „CE-Kennzeichnung“, im „Blue Guide“.

Artikel 17

Vorschriften und Bedingungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung

1. Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem elektrischen Betriebsmittel oder seiner Datenplakette angebracht sein. Falls die Art des elektrischen Betriebsmittels dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, muss sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht werden.
2. Die CE-Kennzeichnung muss vor dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels angebracht werden.
3. Die Mitgliedstaaten müssen auf bestehende Mechanismen aufbauen, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung zu gewährleisten, und müssen im Falle einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Schritte einleiten.

§ 35 Vorschriften und Bedingungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung

Artikel 17 legt die Vorschriften und Bedingungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung fest. Informationen zur Verantwortlichkeit des betreffenden Wirtschaftsakteurs hinsichtlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung am elektrischen Betriebsmittel siehe § 13.

Es wird darauf hingewiesen, dass Grundsätze, Bedingungen und Vorschriften zur Anbringung der CE-Kennzeichnung in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und im Beschluss Nr. 768/2008/EG festgelegt sind. Format und Spezifikation, die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt sind, müssen bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung an elektrischen Betriebsmitteln eingehalten werden, siehe § 32 im Artikel 16.

Zu den Anforderungen an die Kennzeichnung siehe auch Kapitel 4.5 im „Blue Guide“.

§ 36 CE-Kennzeichnung elektrischer Produkte, die in andere elektrische Betriebsmittel eingebaut oder an diesen angebracht werden sollen

Sofern nicht auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachte LVD-Betriebsmittel in andere LVD-Betriebsmittel eingebaut oder an diesen angebracht sind (z. B. Kabel in einem Haushaltsgerät), benötigt nur das letztgenannte Betriebsmittel eine CE-Kennzeichnung und Kontaktinformationen nach LVD und allen anderen Rechtsvorschriften der Union, die für den Hauptgegenstand (d. h. nur das Haushaltsgerät) gelten. Falls das LVD-Produkt bereits auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde, muss es die CE-Kennzeichnung selbst dann aufweisen, wenn es in ein anderes LVD-Produkt integriert werden soll.

Ebenso muss an einer Geräteanschlussleitung, wenn sie noch nicht auf dem Markt in Verkehr gebracht wurde und zusammen mit einer anderen Einheit verkauft wird, die ebenfalls unter die LVD fällt, keine CE-Kennzeichnung angebracht werden, wenn sie ausschließlich zur Verwendung in Verbindung mit der Haupteinheit bereitgestellt wird und die CE-Kennzeichnung nur an der Haupteinheit angebracht werden muss. Wenn die Anschlussleitungen jedoch auf dem Markt in Verkehr gebracht werden, beispielsweise als Ersatzteil oder als allgemeiner Artikel, der in Verbindung mit mehr als einen elektrischen Betriebsmittel verwendet werden kann, müssen diese die CE-Kennzeichnung tragen.

In jedem Fall muss der Hersteller/Bevollmächtigte der Haupteinheit die Verantwortung für den Nachweis übernehmen, dass beide Einheiten der LVD entsprechen.

Wenn zwei oder mehr Produkte, von denen jedes unter die LVD fällt, zusammen in einem Paket oder einer Kombination abgegeben werden, muss die Anforderung zur CE-Kennzeichnung auf jedes Produkt angewendet werden.

KAPITEL 4

ÜBERWACHUNG DES UNIONSMARKTS, KONTROLLE DER AUF DEN UNIONSMARKT GELANGENDEN ELEKTRISCHEN BETRIEBSMITTEL UND SCHUTZKLAUSELVERFAHREN DER UNION

§ 37 Überwachung des Unionsmarkts, Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden elektrischen Betriebsmittel und Schutzklauselverfahren der Union

Kapitel 4 der LVD 2016/35/EU befasst sich mit der Überwachung des Unionsmarkts, der Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden elektrischen Betriebsmittel und mit dem Schutzklauselverfahren der Union.

Siehe auch Kapitel 7 über die Marktüberwachung im „Blue Guide“.

Artikel 18

Überwachung des Unionsmarkts und Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden elektrischen Betriebsmittel

Für elektrische Betriebsmittel gelten Artikel 15, Absatz 3 und Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

§ 38 Überwachung des Unionsmarkts und Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden elektrischen Betriebsmittel

Die Artikel der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, auf die in Artikel 18 der LVD 2014/35/EU Bezug genommen wird, legen die Anforderungen an das Rahmenwerk für die Marktüberwachung und die Kontrollen von Produkten fest, die auf den Unionsmarkt gelangen. Hinsichtlich der LVD 2014/35/EU gelten diese Artikel für die elektrischen Betriebsmittel, die in den Anwendungsbereich der LVD fallen.

Siehe auch Kapitel 7.3, „Kontrolle von Produkten aus Drittländern durch Zollbehörden“, des „Blue Guide“, der weitere Informationen über die Kontrolle von Produkten aus Drittländern durch Zollbehörden enthält. Je nach Organisationsform im Mitgliedstaat führen Zollbehörden diese Kontrollen direkt aus oder unterstützen Marktüberwachungsbehörden bei ihren Aufgaben.

Artikel 19

Verfahren auf nationaler Ebene zur Behandlung von elektrischen Betriebsmitteln, die ein Risiko darstellen

1. Sofern Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme haben, dass unter die vorliegende Richtlinie fallende elektrische Betriebsmittel ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder Haustieren oder für Sachwerte darstellen, müssen sie in Bezug auf das betroffene elektrische Betriebsmittel eine Bewertung durchführen, die alle in der vorliegenden Richtlinie festgelegten einschlägigen Anforderungen berücksichtigt. Die entsprechenden Wirtschaftsakteure

müssen zu diesem Zweck im notwendigen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten.

Wenn die Marktüberwachungsbehörden im Zuge der im ersten Unterabsatz erwähnten Bewertung feststellen, dass das elektrische Betriebsmittel nicht den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Anforderungen entspricht, müssen sie vom entsprechenden Wirtschaftsakteur unverzüglich verlangen, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Anforderungen durch das elektrische Betriebsmittel herzustellen, dass elektrische Betriebsmittel vom Markt zu nehmen oder es innerhalb eines unter Umständen durch die Behörden vorgeschriebenen angemessenen Zeitraums zurückzurufen, der in einem entsprechenden Verhältnis zur Art des Risikos steht.

Für die im zweiten Unterabsatz dieses Absatzes genannten Maßnahmen gilt Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

2. Wenn die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung sind, dass die Nichteinhaltung nicht auf ihr nationales Territorium beschränkt ist, müssen sie die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Bewertung und die Maßnahmen informieren, deren Durchführung sie dem Wirtschaftsakteur auferlegt haben.

3. Der Wirtschaftsakteur muss gewährleisten, dass die Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen elektrischen Betriebsmittel erstrecken, die er in der gesamten Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

4. Sofern der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb des im zweiten Unterabsatz des Absatzes 1 genannten Zeitraums keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreift, müssen die Marktüberwachungsbehörden alle entsprechenden einstweiligen Maßnahmen ergreifen, um zu untersagen oder einzuschränken, dass das elektrische Betriebsmittel auf dem nationalen Markt bereitgestellt wird, um das elektrische Betriebsmittel vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden müssen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen informieren.

5. Zu den im zweiten Unterabsatz des Absatzes 4 genannten Informationen müssen alle verfügbaren Einzelheiten gehören, insbesondere die Daten, die zur Identifizierung des nicht konformen elektrischen Betriebsmittels notwendig sind, die Herkunft des elektrischen Betriebsmittels, die Art der mutmaßlichen Nichteinhaltung und das damit zusammenhängende Risiko, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die durch den betreffenden Wirtschaftsfaktor vorgebrachten Argumente. Insbesondere müssen die Marktüberwachungsbehörden angeben, ob die Nichteinhaltung auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

(a) Nichterfüllung der in Artikel 3 erwähnten und in Anhang I festgelegten Sicherheitsziele in Bezug auf die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder Haustieren oder in Bezug auf Sachwerte, oder

(b) Mängel in den in Artikel 12 erwähnten harmonisierten Normen oder in den in Artikel 13 und 14 erwähnten internationalen oder nationalen Normen zur Erteilung der Konformitätsvermutung

6. Mitgliedstaaten, bei denen es sich nicht um den Mitgliedstaat handelt, der das Verfahren nach dem vorliegenden Artikel auslöst, müssen unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über alle ergriffenen Maßnahmen informieren sowie im eigenen Ermessen alle weiteren Informationen in Bezug auf die Nichtkonformität des betreffenden elektrischen Betriebsmittels übergeben und bei einer Meinungsverschiedenheit über die beschlossene nationale Maßnahme ihre Einwände mitteilen.

7. Sofern innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der im zweiten Unterabsatz des Absatzes 4 genannten Informationen weder durch einen Mitgliedstaat noch die Kommission Einwände gegen die durch einen Mitgliedstaat ergriffene einstweilige Maßnahme erhoben wurden, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

8. Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass in Bezug auf das betreffende elektrische Betriebsmittel unverzüglich geeignete Restriktionsmaßnahmen wie beispielsweise die Rücknahme des elektrischen Betriebsmittels vom Markt ergriffen werden.

§ 39 Verfahren auf nationaler Ebene zur Behandlung von elektrischen Betriebsmitteln, die ein Risiko darstellen

Wenn elektrische Betriebsmittel auf nationaler Ebene ein Risiko darstellen, wird bei den Behörden des Mitgliedstaats, die für die Marktüberwachung auf ihrem Territorium zuständig sind, ein detailliertes Verfahren in Gang gesetzt, das mit bestimmten Pflichten für die betroffenen Wirtschaftsakteure verbunden ist.

Das Verfahren legt die Schritte, die die Marktüberwachungsbehörden beim Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln, die unter die vorliegende Richtlinie fallen und ein unzulässiges Risiko darstellen, einhalten müssen und eine Reihe von Korrekturmaßnahmen, die durch den betroffenen Wirtschaftsakteur ergriffen werden müssen, fest.

Erwägungsgrund 25 definiert den Hintergrund für Marktüberwachungsbehörden zur Kontrolle der Konformität eines Produkts in Übereinstimmung mit seiner (durch den Hersteller festgelegten) Zweckbestimmung und unter den nach normalem Ermessen vorhersehbaren Nutzungsbedingungen, d. h. wenn sich eine solche Verwendung aus

einem rechtmäßigen und leicht voraussagbaren menschlichen Verhalten ergeben kann. Das bedeutet, dass die Hersteller nicht nur die Nutzungsbedingungen des elektrischen Betriebsmittels berücksichtigen, sondern darüber hinaus auch voraussehen müssen, was ein durchschnittlicher Nutzer als angemessenen Gebrauch des Betriebsmittels ansieht. Siehe hierzu Kapitel 2.7 des „Blue Guide“, in dem weitere Informationen über den bestimmungsgemäßen Gebrauch und den Missbrauch zu finden sind.

Wenn sich der Wirtschaftsakteur auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde einverstanden erklärt, die notwendigen Korrekturmaßnahmen (freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs) zu ergreifen, endet das Verfahren hier. Falls die MSA jedoch der Auffassung ist, dass das Risiko über das nationale Territorium hinausreicht, muss sie die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten (en: Member States (MS)) über die Ergebnisse der Bewertung und die Maßnahmen informieren, die der Wirtschaftsakteur ergreifen muss.

Falls der Wirtschaftsakteur jedoch nicht die von der MSA geforderten Korrekturmaßnahmen ergreift, muss die MSA geeignete Maßnahmen gegenüber dem Produkt ergreifen (obligatorische Maßnahmen). In diesem Fall müssen die nationalen Behörden die Kommission und die anderen MS über die Maßnahme informieren, wobei die Kommission und die MS während eines dreimonatigen Zeitraums die Möglichkeit des Einwands dagegen haben. Wird kein Einwand dagegen erhoben, gilt die Maßnahme als gerechtfertigt, und alle Mitgliedstaaten müssen auf ihren Territorien geeignete Restriktionsmaßnahmen gegenüber dem Produkt ergreifen.

Der dreimonatige Zeitraum zur Erhebung von Einwänden durch einen Mitgliedstaat oder die Kommission gegenüber der durch einen Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahme wird in Form von Kalendermonaten berechnet, wobei der Tag der Mitteilung nicht gezählt wird. Wenn beispielsweise eine Mitteilung am 15. September 2015 eingeht, würden die drei Monate daher am 16. Dezember um 24:00 Uhr enden.

Artikel 19 muss in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gelesen werden, deren Artikel 20 bei Produkten, die ein ernstes Risiko darstellen, in dringenden Fällen die Rücknahme eines Produkts vom Markt zulässt.

Siehe auch Kapitel 7 über Marktüberwachungsverfahren (einschließlich Schutzklauselmechanismen) und Korrekturmaßnahmen – Verbote, Rücknahme, Rückrufe und Sanktionen – im „Blue Guide“.

Artikel 20

Schutzklauselverfahren der Union

1. Wenn nach Abschluss des Verfahrens in Artikel 19 (3) und (4) Einwände gegen eine durch einen Mitgliedstaat ergriffene Maßnahme erhoben werden oder wenn die Kommission der Ansicht ist, dass eine nationale Maßnahme gegen Rechtsvorschriften der Union verstößt, muss sich die Kommission unverzüglich mit den Mitgliedstaaten und dem/den betreffenden Wirtschaftsakteur(en) beraten und eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vornehmen. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung muss die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten entscheiden, ob die nationalen Maßnahmen gerechtfertigt sind oder nicht.

   Die Kommission muss ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten richten und ihn diesen und dem/den betreffenden Wirtschaftsakteur(en) unverzüglich mitteilen.

2. Wenn die nationale Maßnahme als gerechtfertigt angesehen wird, müssen alle Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass das nicht konforme elektrische Betriebsmittel von ihren Märkten genommen wird, und die Kommission entsprechend informieren. Wird die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt angesehen, so müssen die betreffenden Mitgliedstaaten diese Maßnahme zurückziehen.

3. Sofern die nationale Maßnahme als gerechtfertigt angesehen wird und die Nichtkonformität des elektrischen Betriebsmittels Mängeln in den harmonisierten Normen zuzuschreiben ist, auf die in Ziffer (b) des Artikels 19 (5) der vorliegenden Richtlinie Bezug genommen wird, muss die Kommission das in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 vorgesehene Verfahren anwenden.

§ 40 Schutzklauselverfahren der Union

Artikel 20 legt das Schutzklauselverfahren fest, wenn ein Einwand gegen die durch einen Mitgliedstaat ergriffene Maßnahme erhoben wird. Die Erwägungsgründe 26, 27 und 28 klären den Zweck und die Grundsätze des Schutzklauselverfahrens.

Wenn wie in Artikel 19 Abs. 6 vorgesehen Einwände gegen eine nationale Maßnahme erhoben werden, berät sich die Kommission mit allen Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteuren. Nach einer gründlichen Beurteilung der nationalen Maßnahme fasst die Kommission einen Beschluss, in dem festgestellt wird, ob die Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht, und in dem je nach Beschluss weitere Maßnahmen festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten und die betreffenden Wirtschaftsakteure ergreifen müssen.

Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, zu gewährleisten, dass Restriktionsmaßnahmen gegen das Produkt keine ungerechtfertigte Einschränkung des freien Warenverkehrs darstellen. Außerdem stellt das Schutzklauselverfahren einen Mechanismus für Marktüberwachungsbehörden bereit, mit dessen Hilfe Informationen über ergriffene Restriktionsmaßnahmen mit anderen Marktüberwachungsbehörden ausgetauscht werden können.

Artikel 21

Konforme elektrische Betriebsmittel, die ein Risiko darstellen

1. Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung nach Artikel 19, Absatz 1 fest, dass ein elektrisches Betriebsmittel ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren oder für Sachwerte darstellt, obwohl es mit dieser Richtlinie übereinstimmt, muss er den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auffordern, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen, der Art des Risikos angemessenen, vertretbaren Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das betreffende elektrische Betriebsmittel bei seinem Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass es vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.

2. Der Wirtschaftsakteur muss gewährleisten, dass die Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen elektrischen Betriebsmittel erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

3. Der Mitgliedstaat muss unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unterrichten. Aus der Unterrichtung müssen alle verfügbaren Angaben hervorgehen, insbesondere die Daten für die Identifizierung des betreffenden elektrischen Betriebsmittels, seine Herkunft, seine Lieferkette, die Art des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

4. Die Kommission muss unverzüglich die Mitgliedstaaten und den/die betreffenden Wirtschaftsakteur(e) konsultieren und eine Beurteilung der ergriffenen nationalen Maßnahmen vornehmen. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung muss die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten entscheiden, ob die nationalen Maßnahmen gerechtfertigt sind oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.

   Die im ersten Unterabsatz des vorliegenden Absatzes genannten Durchführungsrechtsakte müssen nach dem in Artikel 23, Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden.

   In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit oder dem Schutz von Haus- und Nutztieren oder Sachwerten muss die Kommission nach dem Verfahren nach Artikel 23 (3) sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.

5. Die Kommission muss ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten richten und ihn diesen und dem/den betreffenden Wirtschaftsakteur(en) unverzüglich mitteilen.

§ 41 Konforme elektrische Betriebsmittel, die ein Risiko darstellen

Das Verfahren nach Artikel 21 ist als Ausnahmefall zu betrachten.

In diesem Fall kann ein Produkt formal den Sicherheitszielen entsprechen, aber dennoch ein Risiko darstellen. Behörden müssen die Möglichkeit haben, Restriktionsmaßnahmen gegen das Produkt zu ergreifen, was ihnen mit diesem Verfahren ermöglicht wird. Der Unterschied zum „normalen“ Schutzklauselverfahren besteht darin, dass sich Artikel 21 mit „konformen Produkten“ befasst, während sich Artikel 19 mit Produkten befasst, die ein Risiko darstellen, da sie den zutreffenden Sicherheitszielen nicht entsprechen.

Die zuständige nationale Behörde muss unter Einbeziehung der betreffenden Wirtschaftsakteure geeignete Maßnahmen ergreifen und die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten informieren. Die Kommission muss den Fall gründlich analysieren und einen Durchführungsbeschluss darüber fassen, ob die beschlossene Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht. Erwägungsgrund 34 liefert den Hintergrund zur Anwendung eines „Durchführungsrechtsakts“ durch die Kommission nach Artikel 15 Abs. 4.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Sicherheitsziele im Laufe der Zeit, infolge neuer Technologien und durch die Weiterentwicklung des Stands der Technik nicht mehr alle Risiken erfassen, insbesondere im Hinblick auf neue Produkte, die Risiken darstellen, die durch die Richtlinie nicht vorhersehbar waren. Artikel 21 berücksichtigt diese spezielle Situation und legt Verfahrensweisen hierfür fest.

Bei der LVD wird diese Option aufgrund der weitgefassten Sicherheitsziele wahrscheinlich nie Anwendung finden.

Siehe auch Kapitel 7 über Schutzklauselmechanismen für Mitgliedstaaten im „Blue Guide“.

Artikel 22

Formale Nichtkonformität

1. Unbeschadet des Artikels 19 muss ein Mitgliedstaat den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auffordern, die betreffende Nichtkonformität zu korrigieren, falls er einen der folgenden Fälle feststellt:

(a) die CE-Kennzeichnung wurde unter Nichteinhaltung von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von Artikel 17 der vorliegenden Richtlinie angebracht

b) die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht

c) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt

d) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ordnungsgemäß ausgestellt

e) die technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig

f) die in Artikel 6 (6) oder Artikel 8 (3) genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig

(g) eine andere verwaltungstechnische Anforderung nach Artikel 6 oder Artikel 8 ist nicht erfüllt

2. Besteht die Nichtkonformität nach Absatz 1 weiter, so muss der betroffene Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Bereitstellung des elektrischen Betriebsmittels auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um sicherzustellen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

§ 42 Formale Nichtkonformität

Eine formale Nichtkonformität wird dann als gegeben angesehen, wenn sie nicht direkt im Zusammenhang mit einem Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko steht. Das Vorliegen einer formalen Nichtkonformität schließt jedoch nicht aus, dass das elektrische Betriebsmittel ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder Haustieren oder für Sachwerte darstellt. Es ist vielmehr ein starkes Indiz, dass weitere Untersuchungen am Produkt auf Einhaltung der Sicherheitsziele der vorliegenden Richtlinie notwendig sind.

Die in Artikel 22 Abs. 1 aufgeführten Fälle betreffen Mängel bei Kennzeichnungen, Dokumenten und anderen Informationen, die zusammen mit dem Produkt bereitgestellt werden müssen.

Das Fehlen der in Artikel 22 Abs. 1 (b) genannten CE-Kennzeichnung ist eine formale Nichtkonformität, aber in der Praxis selten nur eine formale Nichtkonformität. In jedem Fall hat Artikel 22 keine Auswirkung auf die nach Artikel 19 (Produkte, die ein Risiko darstellen) einzuhaltenden Verfahren.

Die CE-Kennzeichnung, EU-Konformitätserklärung und technischen Unterlagen sind die Meilensteine beim Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel auf dem Unionsmarkt, und Abweichungen davon stellen eine formale Nichtkonformität dar.

Die Richtlinie enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Frist, innerhalb der der Wirtschaftsakteur in Artikel 22 Abs. 1 aufgeführte und an seinem Betriebsmittel festgestellte formale Nichtkonformitäten beseitigen muss, oder darüber, wie lange die Marktüberwachungsbehörden das Fortbestehen derartiger Nichtkonformitäten zulassen sollten, bevor formale Maßnahmen ergriffen werden. Die Marktüberwachungsbehörden müssen jeden einzelnen Fall auf seine Auswirkungen hin bewerten und Maßnahmen ins Auge fassen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Nichtkonformität stehen müssen, wobei sie andere wichtige Faktoren wie beispielsweise den betreffenden Wirtschaftsakteur in der Lieferkette und die Schritte berücksichtigen, die er zur Beseitigung der Probleme unternimmt. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die gute Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden.

KAPITEL 5

AUSSCHUSS, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Ausschuss, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel 5 der LVD 2014/35/EU enthält die Bestimmungen über den Ausschuss für elektrische Betriebsmittel, die Durchsetzungsmaßnahmen von Mitgliedstaaten (Sanktionen) und die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Artikel 23

Ausschussverfahren

1. Die Kommission muss vom Ausschuss für elektrische Betriebsmittel unterstützt werden. Dabei muss es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 handeln.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
4. Der Ausschuss muss von der Kommission zu allen Angelegenheiten konsultiert werden, für die die Konsultation von Experten der jeweiligen Branchen nach Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 oder einer anderen Rechtsvorschrift der Union erforderlich ist.

   Der Ausschuss kann darüber hinaus jegliche andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie prüfen, die im Einklang mit seiner Geschäftsordnung entweder von seinem Vorsitz oder von einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.

§ 44 Ausschuss für elektrische Betriebsmittel

Wie in den Erwägungsgründen 29, 30, 31, 32 und 34 angegeben, spielt der Ausschuss für elektrische Betriebsmittel eine spezielle Rolle bei der Prüfung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung, Anwendung und Verwaltung der Richtlinie.

Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 („Komitologieverordnung“) legt die Regeln und Grundsätze der Mechanismen fest, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren. In Artikel 3, „Allgemeine Bestimmungen“, definiert die Verordnung die Rolle und Zusammensetzung von Kommissionen, und Artikel 5 befasst sich mit dem „Prüfverfahren“, auch in Verbindung mit Artikel 8, „Sofort geltende Durchführungsrechtsakte“.

Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 über die Normung in Europa hebt die Konsultation von Experten der jeweiligen Branchen bei Angelegenheiten auf, die Forderungen zur Schaffung europäischer Normen oder Einsprüche gegen harmonisierte Normen betreffen.

Der Ausschuss für elektrische Betriebsmittel legt seine eigenen Verfahrensregeln fest, steht unter Leitung der Kommission und ist durch die Vertreter von EU-Mitgliedstaaten integriert. Die LVD-Arbeitsgruppe ist auf andere interessierte Kreise in der EU erweitert, beispielsweise auf Normensetzer, Industrie, Verbraucher, Prüflaboratorien usw.

Artikel 24

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten müssen Regelungen für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen von Wirtschaftsakteuren gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften verhängt werden, und müssen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Regelungen können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

§ 45 Durchsetzung: Sanktionen

Wie in Erwägungsgrund 35 angegeben, müssen nationale Behörden von EU-Mitgliedstaaten, die für die Durchsetzung der Bestimmungen der LVD 2014/35/EU zuständig sind (die Marktüberwachungsbehörden), geeignete Sanktionen gegenüber Wirtschaftsakteuren verhängen können, wenn diese Bestimmungen nicht korrekt angewendet werden. Diese Strafen müssen durch die nationalen Gesetzgebungsakte vorgesehen werden, die die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Artikel 25

Übergangsbestimmungen

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung von elektrischen Betriebsmitteln auf dem Markt nicht behindern, die von der Richtlinie 2006/95/EG erfasst sind, dieser Richtlinie entsprechen und vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden.

§ 46 Übergangsbestimmungen

Produkte, die vor dem Datum der Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/35/EU, d. h. vor dem 20. April 2016, auf dem Markt in Verkehr gebracht wurden und der geltenden Richtlinie 2006/95/EG entsprechen, können auf dem EU-Markt weiterhin in Umlauf bleiben.

Das wichtigste Datum ist der 20. April 2016, ab dem die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der neuen Richtlinie anwenden und nationale Gesetze zu deren Umsetzung haben müssen. Bis zu diesem Datum ist die alte Richtlinie anwendbar.

Das Annahmedatum ist das Datum, an dem der Text durch den Rat der EU angenommen wurde. Es hat aber keinerlei Auswirkungen. Das Datum der Veröffentlichung gibt den Zeitraum an, in dem die Richtlinie durch Mitgliedstaaten umgesetzt sein muss, d. h. bis zum 19. April 2016.

Artikel 26

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 19. April 2016 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um Artikel 2, Artikel 3, Absatz 1, Artikel 4, den Artikeln 6 bis 12, Artikel 13, Absatz 1, den Artikeln 14 bis 25 sowie den Anhängen II, III und IV nachzukommen. Sie müssen der Kommission unverzüglich den

Wortlaut dieser Vorschriften mitteilen.

Sie müssen diese Vorschriften ab dem 20. April 2016 anwenden.

Bei Erlass dieser Vorschriften müssen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug nehmen. In diese Vorschriften müssen sie die Erklärung einfügen, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten müssen die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung regeln.

2. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mitteilen, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

§ 47 Umsetzung

Die nationalen Rechtsakte zur Umsetzung der Richtlinie in die nationale Gesetzgebung jedes EU-Mitgliedstaats, die bis zum 19. April 2016 (dem Tag vor der Anwendbarkeit der LVD 2014/35/EU) zu beschließen und zu veröffentlichen sind, müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen:

- „Begriffsbestimmungen“ (Artikel 2)
- „Bereitstellung auf dem Markt“ (Artikel 3, Absatz 1)
- „freier Warenverkehr“ (Artikel 4)
- „Pflichten der Wirtschaftsakteure“, „Vermutung der Konformität auf der Grundlage harmonisierter Normen“ (Artikel 6 bis 12)
- „Vermutung der Konformität auf der Grundlage internationaler Normen“ (Artikel 13, Absatz 1)
- „Vermutung der Konformität auf der Grundlage nationaler Normen“, „EU-Konformitätserklärung“, „allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung“, „Regeln und Bedingungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung“, „Überwachung des Unionsmarkts und Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden elektrischen Betriebsmittel“, „Verfahren auf nationaler Ebene zur Behandlung von elektrischen Betriebsmitteln, die ein Risiko darstellen“, „Schutzklauselverfahren der Union“, „Konforme elektrische Betriebsmittel, die ein Risiko darstellen“, „Formale Nichtkonformität“, „Ausschussverfahren“, „Sanktionen“, „Übergangsbestimmungen“ (Artikel 14–25)

- „Betriebsmittel und Bereiche, die nicht unter diese Richtlinie fallen“, „Interne Fertigungskontrolle“, „EU-Konformitätserklärung“ (Anhänge II, III und IV)

Die Texte dieser Gesetzesmaßnahmen (in Form von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften usw.) müssen der Kommission mitgeteilt werden.

Artikel 27

Aufhebung

Die Richtlinie 2006/95/EG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und der Zeitpunkte der Anwendung der Richtlinien nach Anhang V mit Wirkung vom 20. April 2016 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

§ 48 Aufhebung

Die neue LVD 2014/35/EU hebt die vorherige Richtlinie 2006/95/EG am 20. April 2016 auf. Unter Berücksichtigung dessen, dass der neue Rechtsakt das Ergebnis der Angleichung und Neufassung des vorhergehenden ist, sind nach dem Aufhebungsdatum verbleibende Verweisungen auf die Richtlinie 2006/95/EG anhand der Entsprechungstabelle in Anhang VI als Verweisungen auf die neue Richtlinie 2014/35/EU zu betrachten.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Richtlinie muss am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

Die Artikel 1, Artikel 3, Absatz 2, Artikel 5, Artikel 13, Absätze 2 und 3, sowie die Anhänge I, V und VI gelten ab dem 20. April 2016.

§ 49 Inkrafttreten

Die LVD 2014/35/EU wurde am 29. März 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU) veröffentlicht und trat am 18. April 2014 in Kraft. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen in Artikel 26, Absatz 1, als Gegenstand der Umsetzung der Richtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten in ihre nationale Gesetzgebung (siehe § 47).

Die im zweiten Absatz des Artikels 28 angegebenen Bestimmungen hinsichtlich:

- „Gegenstand und Anwendungsbereich“ (Artikel 1)
- „Sicherheitsziele“ (Artikel 3, Absatz 2)
- „Elektrizitätsversorgung“ (Artikel 5)
- „Vermutung der Konformität auf der Grundlage internationaler Normen“ (Artikel 13, Absatz 2 und Absatz 3)
- „Wichtigste Angaben über die Sicherheitsziele für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen“, „Fristen zur Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkte der Anwendung der Richtlinien nach Anhang V, Teil B, der Richtlinie 2006/95/EG“ und „Entsprechungstabelle“ Anhänge I, V und VI)

bleiben unverändert gegenüber der Richtlinie 2006/95/EG und gelten ab dem 20. April 2016 weiterhin, wenn die Richtlinie 2006/95/EG aufgehoben wird.

Das bedeutet, dass die LVD 2014/35/EU erst ab dem 20. April 2016 angewendet werden kann, um Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen. Vor diesem Datum wird nach wie vor die Richtlinie 2006/95/EG angewendet.

Artikel 29

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 26. Februar 2014.

Für das Europäische Parlament	*Für den Rat*
Der Präsident	*Der Präsident*
M. SCHULZ	D. KOURKOULAS

§ 50 Anschriften und Unterzeichner der Richtlinie

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, da die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht notwendig ist, um rechtsverbindliche Pflichten für die Wirtschaftsakteure zu schaffen.

Die Richtlinie wurde am angegebenen Datum durch die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates unterzeichnet, da sie durch diese EU-Institutionen nach dem in Artikel 294 des TFEU festgelegten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (früher als „Mitentscheidungsverfahren“ bezeichnet) angenommen wurde.

ANHÄNGE DER LVD

ANHANG I

WICHTIGSTE ANGABEN ÜBER DIE SICHERHEITSZIELE FÜR ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL ZUR VERWENDUNG INNERHALB BESTIMMTER SPANNUNGSGRENZEN

§ 51 Sicherheitsziele

Nach Artikel 3 müssen die elektrischen Betriebsmittel die im Anhang I der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU aufgeführten Sicherheitsziele erfüllen. Diese Ziele stellen die wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie dar.

1. Allgemeine Bedingungen

(a) Die wesentlichen Merkmale, von deren Kenntnis und Beachtung eine bestimmungsgemäße und gefahrlose Verwendung abhängt, müssen auf den elektrischen Betriebsmitteln oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem Begleitdokument angegeben werden.

(b) Die elektrischen Betriebsmittel sowie ihre Bestandteile müssen so beschaffen sein, dass sie sicher und ordnungsgemäß montiert und angeschlossen werden können.

(c) Die elektrischen Betriebsmittel müssen so konzipiert und gefertigt sein, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung und angemessener Wartung der Schutz vor den in den Punkten 2 und 3 aufgeführten Gefährdungen gewährleistet ist.

2. Schutz vor Gefährdungen, die von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen können

Technische Maßnahmen müssen nach Ziffer 1 festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass:

(a) Menschen und Haus- und Nutztiere angemessen vor den Gefahren einer Verletzung oder anderen Schäden geschützt sind, die durch direkte oder indirekte Berührung verursacht werden können

(b) keine Temperaturen, Lichtbögen oder Strahlungen entstehen, aus denen sich Gefahren ergeben können

(c) Menschen, Haus- und Nutztiere und Sachwerte angemessen vor nicht elektrischen Gefahren geschützt sind, die erfahrungsgemäß von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen

(d) die Isolierung den vorgesehenen Beanspruchungen angemessen ist

3. Schutz vor Gefährdungen, die durch äußere Einwirkungen auf elektrische Betriebsmittel entstehen können

Technische Maßnahmen müssen nach Ziffer 1 festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die elektrischen Betriebsmittel:

(a) den vorgesehenen mechanischen Beanspruchungen so weit standhalten, dass Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Sachwerte nicht gefährdet sind

(b) unter den vorgesehenen Umgebungsbedingungen den nicht mechanischen Einwirkungen so weit standhalten, dass Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Sachwerte nicht gefährdet sind

(c) bei den vorhersehbaren Überlastungszuständen Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Sachwerte nicht gefährdet sind

§ 52 Welche Sicherheitsaspekte werden in der Richtlinie behandelt?

Wie ihre Vorgängerin ist die neue LVD 2014/35/EU eine „Richtlinie mit umfassend harmonisierter Sicherheit“ in dem Sinne, dass sie alle Sicherheitsaspekte elektrischer Betriebsmittel und nicht nur die elektrischen Risiken berücksichtigt. Die Richtlinie behandelt alle Risiken, die bei der Verwendung elektrischer Betriebsmittel auftreten können. d. h. nicht nur elektrische, sondern auch mechanische, chemische (z. B. insbesondere die Emission aggressiver Stoffe) und alle anderen Risiken. Die Richtlinie berücksichtigt ferner Gesundheitsaspekte wie Lärm und Erschütterungen und ergonomische Aspekte, sofern ergonomische Anforderungen zu stellen sind, um Schutz vor Gefährdungen im Sinne der Richtlinie zu gewährleisten.

§ 53 Allgemeine Bedingungen

Die LVD fordert, dass die notwendigen Informationen so am elektrischen Betriebsmittel angebracht sind (bzw. in bestimmten Fällen mit diesem zur Verfügung gestellt werden), dass der Nutzer das elektrische Betriebsmittel sicher und wie vom Hersteller vorgesehen montieren, installieren und instand halten kann und das elektrische Betriebsmittel sicher in der Anwendung verwendet wird, für die es vorgesehen ist.

§ 54 Schutz vor Gefahren, die von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen können

Abschnitt 2 des Anhangs I fordert technische Maßnahmen zur Verringerung von Risiken, die von Elektrizität (über direktes oder indirektes Berühren) oder von nicht elektrischen Gefahren ausgehen.

- Unterabsatz (a) betrifft das Risiko, z. B. elektrischer Schlag, das durch direktes Berühren, d. h. das Berühren von funktionsbedingt spannungsführenden Teilen eines elektrischen Betriebsmittels (z. B. von Drähten), oder durch indirektes Berühren, d. h. das Berühren von Teilen eines elektrischen Betriebsmittels (z. B. des Gehäuses) entsteht, die nur im Fehlerfall spannungsführend sind. Eines der Mittel zur Verringerung dieses Risikos und Bereitstellung eines bestimmten Schutzniveaus ist die Isolierung (von spannungsführenden Teilen eines elektrischen Betriebsmittels), die nach Unterabsatz (d) „für vorhersehbare Bedingungen geeignet“ sein muss.

- Unterabsatz (b) betrifft nicht elektrische Gefahren wie beispielsweise Temperaturen, Lichtbögen oder Strahlung. Die Strahlungsaspekte sind auf diejenigen beschränkt, die direkt für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haustieren von Bedeutung sind, wobei elektromagnetische Störungen im Sinne der EMV-Richtlinie (2014/30/EU) hierin nicht eingeschlossen sind, soweit sie sich nicht auf die Sicherheit auswirken. Alle elektromagnetischen Aspekte im Zusammenhang mit Sicherheit einschließlich der funktionalen Sicherheit sind in der LVD erfasst. Darunter fallen auch Auswirkungen, die elektrische Geräte durch die Emission elektromagnetischer Felder hervorrufen.

  Bei Produkten, die ionisierende Strahlung aussenden, sollten außerdem EURATOM Richtlinien[17] berücksichtigt werden:

- Unterabsatz (c) befasst sich mit nicht elektrischen Gefahren, die durch die Nutzung elektrischer Betriebsmittel entstehen, bei denen erfahrungsgemäß z. B. mechanische Risiken von beweglichen Teilen, scharfen Kanten usw. ausgehen.

- Unterabsatz (d) befasst sich mit der in Unterabsatz (a) oben erwähnten Isolation eines elektrischen Betriebsmittels.

[17] Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013, in der die grundlegenden Sicherheitsnormen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung festgelegt sind, und Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L-13 vom 17.01.2014, Seite 1)

§ 55 Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf elektrische Betriebsmittel entstehen können

Abschnitt 3 des Anhangs I fordert technische Maßnahmen zur Verringerung von Risiken, die von außen auf das elektrische Betriebsmittel einwirkenden Einflüssen ausgehen:

- Unterabsatz (a) betrifft mechanische Einflüsse, die eine Gefährdung darstellen könnten. Beispielsweise könnte dies bedeuten, dass das elektrische Betriebsmittel ein entsprechendes Gehäuse benötigt, um diesen mechanischen Einflüssen standzuhalten.

- Unterabsatz (b) betrifft nicht mechanische Einflüsse bei erwarteten Umgebungsbedingungen. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei Einsatz eines elektrischen Betriebsmittels im Freien der Einfluss von Regen berücksichtigt werden muss.

- Unterabsatz (c) behandelt vorhersehbare Überlastzustände. Beispielsweise haben Kabel einen Höchstwert des Betriebsstroms. Eine Überschreitung dieses Höchstwerts kann zu gefährlichen Situationen führen. Als technische Maßnahme kann ein Leistungsschalter für den Überstromschutz eine derartige gefährliche Situation verhindern.

ANHANG II

BETRIEBSMITTEL UND BEREICHE, DIE NICHT UNTER DIESE RICHTLINIE FALLEN

§ 56 Betriebsmittel und Bereiche, die nicht unter diese Richtlinie fallen

Anhang II enthält elektrische Betriebsmittel und Bereiche, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

Elektro-radiologische und elektro-medizinische Betriebsmittel

Elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen

Elektrizitätszähler

Haushaltssteckvorrichtungen

Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen

Funkentstörung

Spezielle elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Eisenbahnen bestimmt sind und den Sicherheitsbestimmungen internationaler Einrichtungen entsprechen, denen die Mitgliedstaaten angehören

Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.

§ 57 Welche elektrischen Betriebsmittel fallen nicht unter die Richtlinie?

Die Liste im Anhang II ist im Hinblick auf elektrische Betriebsmittel, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/35/EU ausgenommen sind, als erschöpfend anzusehen. Die Gründe für die Ausnahmen bei einigen elektrischen Betriebsmitteln bestehen darin, dass diese in anderen detaillierteren Richtlinien der Union erfasst sind. Hierbei handelt es sich um:

- *elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in einem explosionsgefährdeten Bereich*
  (in der ATEX-Richtlinie 2014/34/EU erfasst)

- *elektrische Betriebsmittel für radiologische und medizinische Zwecke*
  (in der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte erfasst)

- *elektrische Bauteile für Waren- und Personenaufzüge*
  (fallen unter die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU, siehe auch § 73)

- *Elektrizitätszähler*
  (einige dieser Geräte fallen unter die Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte*)*

Andere elektrische Betriebsmittel sind aus unterschiedlichen Gründen ausgenommen:

- *Haushaltssteckvorrichtungen*[18]

[18] Stecker und Steckdosen „für den häuslichen Gebrauch“ dürfen auch in Gewerbe- und Industriegebäuden genutzt werden, wenn keine speziellen Eigenschaften für den Industrieeinsatz erforderlich sind.

In ganz Europa gibt es kein harmonisiertes Haushaltsstecksystem. Daher haben diese Produkte keine Bedeutung für den Binnenmarkt.

Jedoch: Spezialstecker und -steckdosen, z. B. für Gerätesteckvorrichtungen oder industrielle Zwecke, sind nicht ausgenommen.

- *Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen*
  Sehr spezialisiertes elektrisches Betriebsmittel mit einer sehr begrenzten Anzahl von Geräten, die keine Bedeutung für den Binnenmarkt haben. Diese Geräte unterliegen aufgrund nationaler Gesetzgebung in einigen Mitgliedstaaten einer Typzertifizierung.

- *Spezielle elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Eisenbahnen bestimmt sind und den Sicherheitsbestimmungen internationaler Einrichtungen entsprechen, denen die Mitgliedstaaten angehören*.
  Diese elektrischen Betriebsmittel sind von der Richtlinie 2014/35/EU insoweit ausgenommen, als sie unter Verordnungen internationaler Institutionen wie beispielsweise UNECE und IMO fallen.

- *Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.*
  Diese Ausnahme kann nur unter äußerst eng begrenzten Umständen angewendet werden.

Es gibt einen Sonderfall in der Liste von Ausnahmen, bei dem es nicht um elektrische Betriebsmittel an sich geht, sondern um ein Phänomen im Zusammenhang mit elektrischen Betriebsmitteln:

- *Funkentstörung*
  Dieser Bereich fällt unter die Richtlinie 2014/30/EU über elektromagnetische Verträglichkeit. Hinsichtlich dieses Bereichs muss das elektrische Betriebsmittel die Richtlinie 2014/30/EU einhalten, und hinsichtlich Sicherheitsaspekten muss dieses elektrische Betriebsmittel die Richtlinie 2014/35/EU einhalten.

ANHANG III

MODUL A

Interne Fertigungskontrolle

§ 58 Welches Verfahren der Konformitätsbewertung ist anzuwenden?

Anhang III der LVD enthält das Modul A „Interne Fertigungskontrolle“. Bei diesem Verfahren zur Konformitätsbewertung führt der Hersteller das Verfahren zur Produktbewertung und das Bewertungsverfahren des Qualitätssicherungssystems durch.

1. Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die in den Punkten 2, 3 und 4 genannten Pflichten erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden elektrischen Betriebsmittel den auf sie anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie genügen.

§ 59 Interne Fertigungskontrolle

In Artikel 6 und Anhang III der Richtlinie ist das Verfahren beschrieben, nach dem der Hersteller die Konformität des elektrischen Betriebsmittels mit den Bestimmungen der Richtlinie gewährleistet und erklärt. Hierzu gehören drei Hauptbestandteile: technische Unterlagen, EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung.

2. Technische Unterlagen

Der Hersteller muss die technischen Unterlagen erstellen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung eines elektrischen Betriebsmittels mit den betreffenden Anforderungen zu bewerten. Sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. In den technischen Unterlagen sind die anwendbaren Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb des elektrischen Betriebsmittels zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen müssen gegebenenfalls zumindest folgende Elemente enthalten:

(a) eine allgemeine Beschreibung des elektrischen Betriebsmittels

(b) Konzeptentwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Stromkreisen usw.

(c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des elektrischen Betriebsmittels erforderlich sind

(d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, oder welche in Artikel 13 und 14 genannten internationalen oder nationalen Normen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen bzw. internationalen oder nationalen Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den Sicherheitszielen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Wurden harmonisierte Normen bzw. die in Artikel 13 und 14 genannten internationalen oder nationalen Normen nur teilweise angewandt, so ist in den technischen Unterlagen anzugeben, welche Teile angewandt wurden.

(e) Ergebnisse der durchgeführten Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw. sowie

(f) Prüfberichte

§ 60 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen eine geeignete Analyse und Bewertung des Risikos/der Risiken enthalten. In dieser Hinsicht setzt der „Blue Guide“ eine gute Bewertung der Risiken des Produkts und einen Abgleich zwischen der Risikoanalyse und den von den Normen abgedeckten Risiken voraus. Aber die Tatsache, dass harmonisierte Normen im Hinblick auf die Produktrisiken ausgewählt wurden, bedeutet nicht, dass eine vorherige Risikobewertung des Produkts nicht notwendig ist.

Vielmehr ist eine durch den Hersteller durchgeführte Analyse der Risiken, die mit einem Produkt verbunden sind, unabdingbar. Alle Verfahren zur Konformitätsbewertung verlangen vom Hersteller eine Analyse der speziellen Risiken des Produkts, um die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, denn nicht alle Produkte stellen dieselben Risiken dar. Beispielsweise können Produkte neue Techniken enthalten, die es beim Entwurf einer harmonisierten Norm noch nicht gab. Somit können derartige Produkte mit Risiken behaftet sein, die in der Norm nicht berücksichtigt sind.

Sobald diese Risiken erkannt wurden, legt der Hersteller die Maßnahmen fest, um diese Risiken zu beseitigen und die Einhaltung der Sicherheitsziele herbeizuführen. Zu diesem Zweck kann er im eigenen Ermessen die harmonisierten Normen oder eine beliebige andere technische Lösung anwenden.

Siehe Kapitel 4.3 des „Blue Guide“ über die technische Dokumentation. Auch die Darstellung in Kapitel 4.1.2.2 erläutert eindeutig das Prinzip und die Rolle harmonisierter Normen bei der Beseitigung von Risiken, die unter die wesentlichen Anforderungen fallen, und die Art und Weise, in der Hersteller diese Normen nutzen können.

3. Fertigung

Der Hersteller muss alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit der Fertigungsprozess und dessen Überwachung die Konformität der hergestellten elektrischen Betriebsmittel mit den in Ziffer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie gewährleisten.

§ 61 Fertigung

Der Hersteller muss gewährleisten, dass der Fertigungsprozess kontinuierlich zu konformen elektrischen Betriebsmitteln führt. Ein Mittel zur Erreichung dieses Ziels könnte ein überwachtes QM-System sein.

4. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

4.1. Der Hersteller muss die CE-Kennzeichnung an jedem einzelnen elektrischen Betriebsmittel anbringen, das den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

4.2. Der Hersteller muss für ein Produktmodell eine schriftliche EU-Konformitätserklärung ausstellen und sie zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem

Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereithalten. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches elektrische Betriebsmittel sie ausgestellt wurde.

Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung muss den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

§ 62 CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Dieser Absatz legt die Anforderungen an die CE-Kennzeichnung und an die EU-Konformitätserklärung fest. Da die Richtlinie 2014/35/EU das Konformitätsbewertungsverfahren des Moduls A vorsieht, bei dem in der Produktionsphase keine notifizierte Stelle einbezogen werden muss, darf auf die CE-Kennzeichnung keine Identifikationsnummer einer notifizierten Stelle folgen.

Durch den Hersteller (oder seinen Bevollmächtigten) sollte eine schriftliche Konformitätserklärung ausgestellt werden.

5. Bevollmächtigter

Die unter Ziffer 4 genannten Pflichten des Herstellers dürfen von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

§ 63 Bevollmächtigter

Entsprechend dem mit dem Hersteller vertraglich vereinbarten Auftrag darf der Bevollmächtigte die Pflichten des Herstellers in Bezug auf die CE-Kennzeichnung und die EU-Konformitätserklärung erfüllen.

ANHANG IV

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (Nr. XXXX) (1)

1. Produktmodell/Produkt (Produkt-, Typ-, Chargen- oder Seriennummer):

2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.

4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des elektrischen Betriebsmittels zwecks Rückverfolgbarkeit; sie kann eine hinreichend deutliche Farbabbildung enthalten, wenn dies zur Identifikation des elektrischen Betriebsmittels notwendig ist):

5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:

6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der anderen technischen Spezifikationen, in Bezug auf die die Konformität erklärt wird:

7. Zusatzangaben:

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum der Ausstellung):

(Name, Funktion) (Unterschrift):

---

(1) Der Hersteller kann auf freiwilliger Basis der Konformitätserklärung eine Nummer zuteilen.

§ 64 Struktur der EU-Konformitätserklärung

Die EU-Konformitätserklärung wird nach Artikel 6 Abs. 2 der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU gefordert, dem zufolge der Hersteller (oder sein Bevollmächtigter, wenn er durch den Hersteller beauftragt wurde) verpflichtet ist, diese Erklärung zu erstellen und zu unterschreiben. Artikel 15 dieser Richtlinie legt die Grundsätze und Anforderungen an die EU-Konformitätserklärung fest (weitere einschlägige Informationen siehe auch die Abschnitte § 31, § 32 und § 33 des Artikels 15).

Anhang IV enthält eine beispielhafte Struktur der EU-Konformitätserklärung, die durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zu verwenden ist und auf dem

Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG beruht. Diese sollte ausreichende Informationen enthalten, sodass alle davon betroffenen Produkte darauf zurückverfolgt werden können, einschließlich der Rückverfolgbarkeit eines Herstellers oder seines Bevollmächtigten.

Die beispielhafte Struktur enthält ein Minimum an Informationen, die in der Konformitätserklärung enthalten sein müssen, sodass die Konformitätserklärung bei Verwendung der Vorlage in Anhang IV die Anforderungen in Bezug auf die darin enthaltenen Informationen erfüllt. Ein Hersteller oder sein Bevollmächtigter kann jedoch andere Informationen über das von der Erklärung betroffene Produkt angeben, von denen er der Auffassung ist, dass sie für die Zwecke der Rückverfolgbarkeit geeignet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verweisung in Artikel 15 Abs. 2 auf Elemente im Anhang III, die in die Konformitätserklärung aufgenommen werden sollen, keine zusätzliche Anforderung darstellt.

Wie bereits in Erwägungsgrund 22 und Artikel 15 angegeben, sollten die zur Erkennung aller anwendbaren Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung zur Verfügung stehen, um einen effektiven Informationszugang zu Marktüberwachungszwecken zu ermöglichen, wenn elektrische Betriebsmittel mehreren Rechtsakten der Union unterliegen, die eine EU-Konformitätserklärung fordern. Um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsakteure zu verringern, kann diese einzige EU-Konformitätserklärung eine Akte sein, die aus den einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen besteht.

Der „Blue Guide“ enthält im Kapitel 4.4, „EU-Konformitätserklärung“, Hinweise über die Informationen, die in jedem Abschnitt dieser beispielhaften Struktur aufgeführt werden müssen.

ANHANG IV

Fristen zur Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkte der Anwendung der Richtlinien nach Anhang V, Teil B, der Richtlinie 2006/95/EG

(auf die in Artikel 27 verwiesen wird)

Richtlinie	Frist zur Umsetzung	Datum der Anwendung
73/23/EWG	21. August 1974 (1)	–
93/68/EWG	1. Juli 1994	1. Januar 1995 (2)
(1) Für Dänemark wurde die Frist auf fünf Jahre verlängert, d. h. 21. Februar 1978. Siehe Artikel 13 (1) der Richtlinie 73/23/EWG.		

(2) Bis zum 1. Januar 1997 mussten Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Produkten zulassen, die den vor dem 1. Januar 1995 geltenden Kennzeichnungsregelungen entsprachen. Siehe Artikel 14 (2) der Richtlinie 93/68/EWG.

§ 65 Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien

Diese Verweisungen stammen aus den vorhergehenden Niederspannungsrichtlinien 73/23/EWG und 93/68/EWG.

ANHANG VI

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2006/95/EG	Diese Richtlinie
Artikel 1	Zweiter Absatz des Artikels 1
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 12
Artikel 6	Artikel 13
Artikel 7	Artikel 14
Artikel 8 (1)	Artikel 16 und 17
Artikel 8 (2)	–
Artikel 8 (3)	–
Artikel 9	Artikel 18 bis 20
Artikel 10	Artikel 16 und 17
Artikel 11	–
Artikel 12	–
Artikel 13	Artikel 26 (2)

Artikel 14	Artikel 27
Artikel 15	Artikel 28
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Artikel 15 und 16 und Anhang IV
Anhang IV	Anhang III
Anhang V	Anhang V

§ 66 Entsprechungstabelle

Als neu gefasste Rechtsvorschrift enthält die LVD 2014/35/EU eine Entsprechungstabelle, in der eine Verbindung von den neuen Artikeln und Anhängen zu denen der vorhergehenden Richtlinie 2006/95 EG hergestellt wird. Es sind nur Abschnitte mit einer direkten Entsprechung angegeben. In anderen Fällen zeigt das Vorzeichen „-“ an, wenn ein bestimmter Artikel neu gefasst oder zurückgezogen wurde oder neue Artikel hinzugefügt wurden. Beispielsweise enthält das Kapitel 2 (Artikel 6 bis 11) der Richtlinie 2014/35/EU neue Inhalte, die in der Richtlinie 2006/95/EG nicht vorhanden sind.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass nur, wenn und soweit Durchführungsrechtsakte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in den Sitzungen von Ausschüssen erörtert werden, Letztere als „Komitologie-Ausschüsse“ im Sinne des Anhangs I der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission gelten können. So fallen die Sitzungen von Ausschüssen in den Geltungsbereich des Punkts 15 der Rahmenvereinbarung, wenn und soweit andere Themen erörtert werden.

§ 67 Erklärung des Europäischen Parlaments

Die Abschlusserklärung wurde durch das Europäische Parlament bei der endgültigen Annahme des Textes der neuen LVD 2014/35/EU hinzugefügt. Die Erklärung befasst sich mit der Komitologie, d. h. dem Status des Ausschusses für elektrische Betriebsmittel und seinen Befugnissen in Bezug auf die Beziehung zwischen den EU-Gesetzgebern (Europäisches Parlament und Europäischer Rat) und der Europäischen Kommission.

ANHANG VII

BEISPIELE FÜR PRODUKTE, DIE IN DEN ANWENDUNGSBEREICH / NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER LVD FALLEN

Produkte	Anwendungsbereich der LVD	Beispiele für Produkte	Kommentare
Stecker **230 V, für den Hausgebrauch**	**Nein**		**1**
Steckdosen **230 V, für den Hausgebrauch**	**Nein**		**1, 2**
Leuchtenstecker und -steckdosen **für den Hausgebrauch**	**Nein**		**3**
Gerätesteckvorrichtungen – Stecker, Buchsen	**Ja**		
Gerätesteckvorrichtungen für industrielle Zwecke	**Ja**		
Gerätesteckvorrichtungen, z. B. Fahrzeugheizung, d. h. Herstellernorm	**Ja**		**4** **Darf nicht an andere Stecker oder Steckdosen angeschlossen werden können.**
Kabel	**Ja**		**Zur besseren Rückverfolgbarkeit mit HAR gekennzeichnet.**

Bauteile	**-**	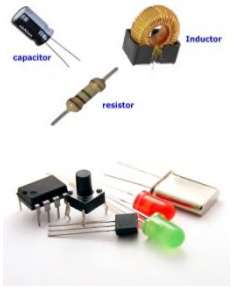	**Weitere Angaben siehe § 7 des LVD-Leitfadens.**
Geräteanschlussverlängerung (Stecker + Kabel + Steckdose) mit oder ohne passive Bauelemente (z. B. Varistoren)	**Ja**		**4**
Geräteanschlussleitungen und Verbindungsleitungen (Stecker + Kabel + Anschlussleitung)	**Ja**		**4**
Montagegehäuse und Kabelkanäle	**Ja**		
Isolierband	**Nein**		
Stecker mit Mehrfachsteckdose	**Nein**		**1**
Mehrfach-Reiseadapter	**Ja**		Kann einen Schalter oder Gleitkontakte (drehbar wie im Beispiel unten links) usw. enthalten. **5**

Mehrfach-Reiseadapter mit Stromversorgung (z. B. Ladegerät für Mobiltelefone oder Musikabspielgerät)	**Ja**		Kann einen Schalter, ein Ladegerät mit USB-Anschluss Überspannungs- und Überlastschutz, LED, Signalisierung usw. enthalten. **5**
Einfach-Reiseadapter	**Nein**		**6**
Stecker mit einer oder mehreren Steckdosen mit integriertem elektronischen Dimmer oder Dämmerungsschalter	**Ja**		**4**
Produkt mit integriertem Stecker und/oder integrierten Steckdosen. 230 V, für den Hausgebrauch (z. B. Ladegerät für Mobiltelefone, Nachtleuchten)	**Ja**		**4**
Schalter für Haushalte und ähnliche ortsfeste elektrische Anlagen	**Ja**		**2**
Werkzeuge zur Arbeit an spannungsführenden Teilen	**Nein**		

Ein- und zweipolige Spannungsprüfer	**Ja**		
Kabelverlegungssysteme	**Ja**		
Dekorative Kabelabdeckungen	**Nein**		**7**
Wohnanhänger und Campingwagen	**Nein**		
Heizungen für Automotoren	**Ja**		**Nur, wenn die externe Spannungs-versorgung höher als 50 V AC oder 75 V DC ist.**
Polstersessel mit eingebauten Motoren	**Nein**		
Betten mit eingebauten Motoren	**Nein**		
Durchführungen (Hülsen) aus Kunststoff	**Nein**		

1. Die Sicherheit dieser Produkte mit oder ohne Sicherung wird durch die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (en: General Product Safety Directive (GPSD)) geregelt.

2. Siehe auch: Steckdose mit Schalter.

3. Wenn diese in den Anwendungsbereich der EN 61995 fallen, gilt die LVD. Wenn diese nicht in den Anwendungsbereich EN 61995 fallen, gilt die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit.

4. Die Sicherheit von Haushaltssteckern, die am elektrischen Betriebsmittel angebracht sind (Ausgang zur Netzkabelverlängerung), wird durch die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit geregelt. Die Mitgliedstaaten dürfen ihre nationalen Sicherheitsvorschriften oder -normen auf Stecker anwenden.

5. Mehrfach-Reiseadapter weisen eine oder mehrere Steckdosen auf, die über einen elektromechanischen Schalter mit unterschiedlichen Steckern verbunden werden können. Der „Schalter“ ist ein LVD-Produkt, wodurch das gesamte Produkt als unter die LVD fallend angesehen wird (dieselbe Begründung findet bei Netzkabelverlängerungsleitungen Anwendung, bei denen sich an einem Ende ein nationaler Stecker und am anderen Ende eine nationale Steckdose befindet, wobei beide durch ein Kabel verbunden sind, das unter die LVD fällt).
Intelligentere Reiseadapter, die beispielsweise elektronische Bauteile wie z. B. eine Überspannungsschutzvorrichtung, Wärmeschutzschalter, eine LED-Leuchte oder Ähnliches enthalten, fallen ebenfalls unter die LVD, da das zusätzliche Element zwischen Stecker und Steckdose unter die LVD fällt.

6. Ein Einfach-Reiseadapter ist per Definition ein Adapter, der nur aus einem Stecker aus einem nationalen System (der nicht in den Anwendungsbereich der LVD fällt) zu einer Steckdose eines anderen nationalen Systems besteht (die nicht in den Anwendungsbereich der LVD fällt) und keinen weiteren Bauteilen besteht. In diesem Fall enthält dieser Einfachadapter nur Elemente, die nicht unter die LVD fallen, und infolgedessen fällt der Einfach-Reiseadapter nicht unter die LVD. Da es sich jedoch um ein Verbraucherprodukt handelt, fällt ein Einfach-Reiseadapter in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit. Des Weiteren existiert die internationale Sicherheitsnorm IEC 60884-2-5.
Darüber hinaus gibt es Einfachadapter, die am Steckdosenteil und/oder am Steckerteil eine Kombination für mehrere Stecker-Steckdose-Systeme aufweisen, aber ohne Gleitkontakte oder Schalter auskommen.

7. Die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit gilt, sofern die Abdeckungen nicht an einem Produkt angebracht sind, das selbst in den Anwendungsbereich der LVD fällt, z. B. elektrische Leiter und/oder Kabel, da in diesem Fall die LVD gilt.

Steckdose mit Schalter

In Ländern mit Systemen der Typen E und F werden Steckdosen generell ohne Schalter geliefert, wobei es sich bei Steckdosen mit Schaltern im Allgemeinen um eine Steckdosenbaugruppe und eine Schalterbaugruppe handelt, die als gemeinsame Baugruppe geliefert werden, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein sollte. In Ländern mit Systemen des Typs K wird die Steckdose als Einheit mit einem integrierten Schalter und als einzelne modulare Steckdose ohne Schalter geliefert. In Ländern mit Systemen des Typs G wird im Allgemeinen eine geschaltete Steckdose verwendet. Bei Systemen der Typen G und K sind Steckdosen mit Schalter eine komplette Baugruppe, d. h. ein einziges Produkt, das nur als Teil des nationalen Stecker- und Steckdosensystems verwendet wird, daher nicht unter die LVD fällt und infolgedessen **nicht** mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein sollte.

Typ E	**Typ F („Schuko“)**
Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Frankreich, Polen, Slowakei	Österreich, Bulgarien, Estland, Finnland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweden
Typ G	**Typ K**
Zypern, Irland, Großbritannien	Dänemark

ANHANG VIII

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE UND ANDEREN RICHTLINIEN DER UNION

§ 68 Beziehungen zu bestimmten anderen Richtlinien des neuen Konzepts der Union

Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Produkte, die in den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen, auch andere EU-Vorschriften gelten. Diese Produkte dürfen auf dem EU-Markt nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie auch die Bestimmungen dieser Vorschriften erfüllen. Der vorliegende Leitfaden erläutert die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie und klärt die Beziehungen zwischen dieser Richtlinie und bestimmten anderen Teilen der Vorschriften wie nachfolgend beschrieben.

Weitere Dokumente, die die Anwendung anderer EU-Vorschriften oder der Niederspannungsrichtlinie betreffen, sind auf der Website der Kommission zu finden (siehe Anhang X, „Zusatzangaben“).

§ 69 Maschinenrichtlinie[19]

Welche Anforderungen gelten für elektrische Betriebsmittel, die gleichzeitig Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie sind?

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG klärt die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Maschinenrichtlinie und Niederspannungsrichtlinie, um eine größere Rechtssicherheit für die Hersteller zu schaffen.

Bestimmte Kategorien elektrischer und elektronischer Maschinenerzeugnisse sind vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie ausgenommen, wie im Artikel 1 (2) k) der Maschinenrichtlinie festgelegt:

[19] Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. Nr. L 157, 09.06.2006, S. 24–86)

„k) elektrische und elektronische Erzeugnisse folgender Arten, soweit sie unter die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973[20] zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen fallen:
- für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte
- Audio- und Videogeräte
- informationstechnische Geräte
- gewöhnliche Büromaschinen
- Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte
- Elektromotoren[21]“

Alle elektrischen und elektronischen Produkte, die nicht in eine der oben aufgeführten Kategorien fallen, aber den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Maschinenrichtlinie entsprechen, fallen somit in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Hinsichtlich der in Artikel 1 (2) k), erster Gedankenstrich, genannten Kategorie „für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte“ sind einige Klarstellungen erforderlich:

Erstens bezeichnet der Ausdruck „Haushaltsgeräte“ Geräte, die für typische Tätigkeiten der Haushaltsführung wie Waschen, Reinigen, Heizen, Kühlen, Kochen usw. verwendet werden. Beispiele für Haushaltsgeräte sind Waschmaschinen, Geschirrspüler, Staubsauger und Maschinen für das Zubereiten von Lebensmitteln und zum Kochen. Andererseits fallen elektrische Gartengeräte oder Elektrowerkzeuge, die für häusliche Bau- und Reparaturarbeiten bestimmt sind, nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Zweitens betrifft die Ausnahme Geräte „für den häuslichen Gebrauch“, d. h. Geräte, die zur Verwendung durch Privatpersonen (Verbraucher) im häuslichen Umfeld bestimmt sind.

Das Kriterium für die Feststellung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geräts und für die Zuordnung zur anwendbaren Richtlinie ist die Erklärung des Herstellers in den Produktinformationen zu dem betreffenden Produkt. Dabei

[20] Richtlinie 73/23/EWG (ABl. L 77, 26.03.1973, S. 29–33), geändert durch die Richtlinie 93/68/EG (ABl Nr. L 220, 30.03.1993, S. 1) und Korrigendum zu Artikel 13 (4) der Richtlinie 93/68/EWG zur Anpassung des Wortlauts von Artikel 10 (1) der Richtlinie 73/23/EWG (geändert durch Artikel 13 (4) der Richtlinie 93/68/EWG) in der DA-, DE-, IT-, HU-, NL-, SK- und SL-Fassung an die EN/FR-Originalfassungen (ABl. EU L 299, 28.10.2006, S. 32), kodifiziert als Richtlinie 2006/95/EG.

[21] Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Elektromotoren mit integrierten Getrieben, Generatoren und Wechselstromgeneratoren (im Gegensatz zu Generatoraggregaten) keine Maschinen sind.

muss selbstverständlich die vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung des Produkts sorgfältig bedacht werden.

Daher sind diese Haushaltsgeräte, die speziell für den gewerblichen oder industriellen Gebrauch bestimmt sind, vom Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie ausgenommen und fallen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Obwohl es durchaus möglich ist, dass ein Verbraucher ein für den gewerblichen Gebrauch bestimmtes Gerät kauft oder ein gewerblicher Nutzer ein für Verbraucher bestimmtes Gerät benutzt, ist das Kriterium, das bei der Feststellung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zugrunde zu legen ist, der Gebrauch, der vom Hersteller des betreffenden Geräts in der Konformitätserklärung und in den Produktinformationen, der Betriebsanleitung sowie der Produktwerbung genannt wird.

In diesem Zusammenhang erteilte die Kommission ein Mandat[22] an CEN und CENELEC zur Berücksichtigung der überarbeiteten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Insbesondere wurden die europäischen Normungsorganisationen in dem Mandat aufgefordert, die notwendigen Anpassungen an den Normen vorzunehmen, um die neu festgelegte Abgrenzung zwischen der Maschinenrichtlinie und der Niederspannungsrichtlinie und die Tatsache zu berücksichtigen, dass bestimmte Maschinen, die gegenwärtig unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, unter Umständen künftig unter die Maschinenrichtlinie fallen (siehe auch Anhang IX).

Elektrische und elektronische Produkte, die keiner der in Artikel 1 (2) k) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und in den obigen Klarstellungen aufgeführten Kategorien angehören, aber den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Maschinenrichtlinie entsprechen, müssen die Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Abschnitt 1.5.1 des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG die elektrischen Maschinen den Sicherheitszielen der LVD entsprechen müssen.

„1.5.1 Elektrische Energieversorgung
Eine mit elektrischer Energie versorgte Maschine muss so konstruiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass alle von Elektrizität ausgehenden Gefährdungen vermieden werden oder vermieden werden können. Die Schutzziele der Richtlinie 73/23/EWG[23] gelten für Maschinen. In Bezug auf die Gefährdungen, die von elektrischem Strom ausgehen, werden die Verpflichtungen betreffend die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen jedoch ausschließlich durch die vorliegende Richtlinie geregelt.“

[22] Mandat M/396 am 19. Dezember 2006

[23] Dies ist eine alte Verweisung der LVD vor ihrer Kodifizierung.

Das heißt, dass Maschinen mit elektrischem Anschluss zwar die Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie erfüllen müssen, die EG-Konformitätserklärung des Herstellers darf aber nicht auf die LVD, sondern muss auf die Maschinenrichtlinie verweisen.

§ 70 Welche Anforderungen gelten für elektrische Betriebsmittel, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden?

Einige Arten elektrischer Betriebsmittel, die in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen, sind dazu bestimmt, dauerhaft in Bauwerke eingebaut zu werden. Daher müssen diese Betriebsmittel ebenfalls den in der Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011[24] enthaltenen Pflichten entsprechen. Vor allem jedoch müssen Produkte, die unter harmonisierte Normen nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011[25] fallen, in Übereinstimmung mit den geltenden Normen bewertet sein, es muss ihnen eine Leistungserklärung beigefügt sein, und sie müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

Sollen also die Bestimmungen der Bauprodukteverordnung auf diese elektrischen Betriebsmittel angewandt werden, so setzt dies sowohl harmonisierte Normen (oder alternativ geltende europäische Bewertungsdokumente) im Rahmen der Bauprodukteverordnung als auch Beschlüsse über Verfahren zur Konformitätsbewertung im Rahmen dieser Verordnung voraus.
Sollten diese wesentlichen Bedingungen nicht erfüllt sein, können die Bestimmungen der Verordnung (EU) 305/2011 in der Praxis nicht auf das betreffende elektrische Betriebsmittel angewandt werden.

In der Niederspannungsrichtlinie sind jedoch umfassende Sicherheitsziele festgelegt, die sich mit den wesentlichen Anforderungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 305/2011 überschneiden. Um den Zielen beider EU-Vorschriften so weit wie möglich nachzukommen, werden bestehende harmonisierte Normen (die im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht wurden) derzeit auf ihre Vereinbarkeit mit den einschlägigen wesentlichen Anforderungen der Bauprodukteverordnung geprüft.

§ 71 Funkgeräterichtlinie[26]

Die neue Funkgeräterichtlinie (Radio Equipment Directive (RED)) ersetzt die Richtlinie 1999/5/EG, die „R&TTE-Richtlinie“, ab dem 13. Juni 2016.

---

24 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011, mit der harmonisierte Bedingungen zur Vermarktung von Bauprodukten festgelegt und die Richtlinie 89/106/EWG (ABl. L 88, 04.04.2011) aufgehoben werden

25 Siehe „Häufig gestellte Fragen zur Bauprodukteverordnung, Nr. 10 und 16“ unter http://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/product-regulation/faq/index_en.htm

26 Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung von Funkgeräten auf dem Markt und die Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153, 22.05.2014)

Der Anwendungsbereich der RED ist vorbehaltlich einer Reihe von Ausnahmen[27] auf Funkgeräte [28] beschränkt. Infolgedessen fallen verdrahtete Telekommunikationsendeinrichtungen [29] innerhalb der LVD-Spannungsgrenzen in den Anwendungsbereich der LVD.

Im Gegensatz hierzu sind Geräte, die nur zum Empfang von Ton- und Fernsehsignalen vorgesehen sind, sowie Funkgeräte, die auf Frequenzen unterhalb von 9 kHz arbeiten, von der LVD ausgenommen, da sie jetzt in den Anwendungsbereich der RED fallen.

Weitere Informationen über den Anwendungsbereich, das Datum der Anwendbarkeit und den Übergangszeitraum einschließlich der Beziehungen zur LVD und zur Richtlinie 2014/30/EG über elektromagnetische Verträglichkeit sind in Anhang X enthalten.

In der RED wird in Artikel 3 (1) auf die wesentlichen Anforderungen der EMV-Richtlinie sowie auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte verwiesen, die identisch mit denen der LVD sind.

Funkgeräte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/53/EU fallen, sind nicht Gegenstand der LVD.

§ 72 Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen (en: Gas Appliances Directive (GAD))[30]

Geräte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen fallen, enthalten oftmals elektrische Bauteile, für die auch die Niederspannungsrichtlinie gilt. Insbesondere legt Artikel 1 der Richtlinie

[27] Siehe Artikel 1 (3) und Anhang I der RED.

[28] Im Artikel 2 der RED festgelegt.

[29] Telekommunikationsendeinrichtungen sind in Artikel 2 der R&TTE-Richtlinie als Produkt definiert, das die Kommunikation oder eine einschlägige Komponente davon ermöglicht, die dazu gedacht ist, durch beliebige Mittel direkt oder indirekt mit Schnittstellen öffentlicher Telekommunikationsnetze verbunden zu werden (d. h. mit Telekommunikationsnetzen, die ganz oder teilweise zur Bereitstellung eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes verwendet werden).
Beispiele für Endgeräte sind normale Analogtelefone, ISDN-Endgeräte, Kabel- und PC-Modems ohne Wi-Fi und Faxgeräte ohne Wi-Fi.

[30] Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen, kodifizierte Version (ABl. Nr. L 330, 16.12.2009). Diese Richtlinie hat die Richtlinie des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen vom 29. Juni 1990 ersetzt.

über Gasverbrauchseinrichtungen fest, dass die Richtlinie **für Geräte und Ausrüstungen gilt**. **Geräte werden mit gasförmigen Brennstoffen betrieben und zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder zu Waschzwecken verwendet. „Ausrüstungen“ im Sinne der GAD sind** Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen, die in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden sollen. Gasverbrauchseinrichtungen können außerdem andere Bauteile als Ausrüstungen enthalten. Einige dieser **Ausrüstungen und andere** Bauteile sind oder bestehen aus elektrischen Betriebsmitteln **(elektrischen Bauteilen) im Sinne der LVD**. Die Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen und die Niederspannungsrichtlinie ergänzen sich in ihrer Anwendung auf solche elektrischen Bauteile (die zur Verwendung innerhalb der Spannungsgrenzen **der LVD** ausgelegt sind). **Insbesondere erfasst die LVD solche Risiken, die in ihren Sicherheitszielen näher beschrieben und mit Ausrüstungen oder Bauteilen verbunden sind. Die GAD befasst sich mit den gasbedingten Risiken aufgrund der bei den Geräten oder Ausrüstungen auftretenden Gefährdungen elektrischen Ursprungs (andere Bauteile als die Ausrüstungen werden im Rahmen der GAD nicht separat bewertet, sondern als Teil des zusammen gebauten Geräts).**

Die Konformitätsbewertung im Rahmen der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen muss entsprechend den in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren zur **Konformitätsbewertung** durchgeführt werden, um unter anderem die Einhaltung der Anforderung zu überprüfen, der **zufolge Geräte und Ausrüstungen so ausgelegt sein müssen, dass alle gasbedingten Risiken aufgrund von Gefährdungen elektrischen Ursprungs vermieden werden**. **Soweit zutreffend**, **müssen** die Ergebnisse der Konformitätsbewertung **hinsichtlich der Sicherheitsziele** der Niederspannungsrichtlinie **berücksichtigt werden**. Die Sicherheitsaspekte bei der Art, in der die elektrischen Bauteile **im Sinne der LVD** in die Gasverbrauchseinrichtungen eingebaut sind (**als Ausrüstungen oder andere Bauteile**), **um die Einhaltung der Anforderung zur Vermeidung der gasbedingten Risiken aufgrund von Gefährdungen elektrischen Ursprungs und die ordnungsgemäße Funktion** zu gewährleisten, unterliegen der direkten Überprüfung durch notifizierte Stellen **im Rahmen der GAD**.

Die Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte, die gasförmige Brennstoffe verbrennen, ersetzt die Richtlinie 2009/142/EG über Gasverbrauchseinrichtungen ab dem 21. April 2018.

§ 73 Aufzugsrichtlinie[31]

Die elektrischen Teile von Aufzügen fallen nicht in den Anwendungsbereich der LVD, da sie vom Anwendungsbereich der LVD ausgenommen sind (Anhang II).

Die Aufzugsrichtlinie verweist in Ziffer 1.1 des Anhangs I auf die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (die bei elektrischen Gefährdungen auf die Sicherheitsziele der LVD verweist).

Nach § 11 des Leitfadens zur Aufzugsrichtlinie müssen elektrische Teile für Waren- und Personenaufzüge, die in den Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie fallen, die Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie einhalten, aber nicht die LVD an sich.

§ 74 ATEX-Richtlinie[32]

Produkte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU (LVD) ausgenommen. Daher müssen „wesentliche Ziele der Niederspannungsrichtlinie“ durch die Richtlinie 2014/34/EU behandelt werden (siehe Anhang II, Ziffer 1.2.7). Die im Amtsblatt der Europäischen Union unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2014/35/EU veröffentlichten Normen dürfen in der EU-Konformitätserklärung aufgeführt werden, um die Anforderungen nach Ziffer 1.2.7 des Anhangs II der Richtlinie 2014/34/EU zu erfüllen.

Nicht vom Anwendungsbereich der LVD ausgenommen sind jedoch die in Artikel 1, Absatz 1 (b) der Richtlinie 2014/34/EU erwähnten Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die zur Verwendung außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche vorgesehen sind, aber zur sicheren Arbeitsweise von Betriebsmitteln und Schutzsystemen erforderlich sind oder beitragen. In derartigen Fällen müssen beide Richtlinien angewendet werden.

Anmerkung: Diese Anforderungen sind in den harmonisierten europäischen Normen für elektrische Betriebsmittel wiedergegeben, die zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vorgesehen sind. Zur Angleichung der entsprechenden ATEX- und LVD-Regelwerke zur Konformitätsbewertung verlangen die harmonisierten Normen nicht, dass eine notifizierte Stelle, die ein EU-Prüfzertifikat für ATEX ausstellt, überprüft, ob

[31] Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Aufzüge und Sicherheitsbauteile, ABl. L 96, 29.03.2014, Seite 251–308

[32] Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Betriebsmittel und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96, 29.03.2014)

diese Anforderungen eingehalten werden. Der Hersteller muss erklärt haben, dass sie eingehalten werden. Dies spiegelt sich im Inhalt der oben erwähnten Konformitätserklärungen wider.

§ 75 Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit[33]

Die GPSD legt eine allgemeine Pflicht fest, nur sichere Verbraucherprodukte in Verkehr zu bringen, sowie ein Verfahren zur Annahme von Normen über Risiken und Risikokategorien. Die allgemeine Pflicht zur Wahrung der Sicherheit in dieser Richtlinie gilt jedoch nicht für Produkte, die unter die LVD fallen, da in dieser alle Risiken erfasst sind.

Die GPSD gilt nur, wenn sie andere oder detailliertere Bestimmungen als die LVD (einschließlich der Bestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG) und als die Verordnung (EG) Nr. 765/2008/EG enthält (die zusammen mit und gleichzeitig als Ergänzung der LVD gilt).

Bei einem ausführlichen Vergleich der Bestimmungen der GPSD mit der LVD sowie mit der Verordnung wurde Folgendes als „detaillierter“ ermittelt und gilt daher auch für harmonisierte Verbraucherprodukte:

- die in Artikel 8 (1) (b) der GPSD vorgesehenen Maßnahmen
- die in Artikel 8 (1) (c) der GPSD vorgesehenen Maßnahmen
- die in Artikel 8 (1) (d) der GPSD vorgesehenen Maßnahmen
- und alle beschlossenen Maßnahmen, die gewährleisten, dass ein Marketingverbot nach Artikel 8 (1) (e) der GPSD eingehalten wird
- Rückrufe und Zerstörung von Produkten nach Artikel 8 (l) (f) (ii) der GPSD bei Produkten, die gefährlich sind, aber kein ernstes Risiko darstellen
- Ermunterung zu und Förderung von freiwilligen Maßnahmen seitens der Produzenten und Händler, gegebenenfalls auch durch die Erarbeitung von Anleitungen mit bewährten Verfahrensweisen, wie im zweiten Unterabsatz des Artikels 8 (2) der GPSD vorgesehen
- aktive Information der Verbraucher und anderer interessierter Kreise über Beschwerdeverfahren nach Artikel 9 (2) der GPSD
- Gewährung des Zugangs für die Öffentlichkeit zu Informationen über Produktidentifizierung, der Art des Risikos und der getroffenen Maßnahmen, wie im zweiten Satz des ersten Unterabsatzes des Artikels 16 (1) der GPSD vorgesehen
- RAPEX-Benachrichtigung über Maßnahmen zur Einschränkung bzw. Auferlegung bestimmter Bedingungen bei der möglichen Vermarktung oder Verwendung von Produkten aufgrund eines ernsten Risikos (die nicht auf einen Rückruf, eine Rücknahme oder ein Verbot der Bereitstellung auf dem Markt hinauslaufen), wie im ersten Unterabsatz des Artikels 12 (1) der GPSD vorgesehen.

[33] Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über allgemeine Produktsicherheit (ABl. Nr. L 11, 15.01.2002)

Weitere Einzelheiten zur Verordnung (EG) Nr. 765/2008/EG und zum Beschluss Nr. 768/2008/EG (Neuer Rechtsrahmen) siehe Kapitel 1.2 des „Blue Guide“.

ANHANG IX

KRITERIEN, DIE AUF DIE ZUORDNUNG VON PRODUKTEN ANGEWENDET WURDEN, DIE NACH LVD ODER MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG UNTER NORMEN DER REIHE EN 60335 FALLEN

§ 76 Angewendete Kriterien für die Zuordnung von Produkten im Anwendungsbereich der Normenreihe EN 60335 unter der LVD oder MD

Die Kriterien wurden von CLC/TC 61 aufgrund von Diskussionen mit einer Gruppe von Experten erarbeitet, die von der EU-Kommission eingesetzt wurde, um die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu koordinieren.

Folgenden Annahmen wurde zugestimmt:

- Sowohl die MD als auch die LVD sind primär produkt- und nicht risikobezogen und auch die Anhänge 1 beider Richtlinien führen alle Risiken im Zusammenhang mit den von beiden Richtlinien abgedeckten Produkten auf.

- Sowohl die LVD als auch die MD sind allumfassende Sicherheitsrichtlinien, die alle Arten von Risiken abdecken. Folglich behandeln CENELEC-Normen allumfassend die Sicherheit von elektrotechnischen Produkten (und nicht nur die „elektrische Sicherheit“ von Produkten).

- Für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte im Sinne des ersten Spiegelstrichs in Artikel 1 k) der 2006/42/EG sind:

  - Geräte, die in einer häuslichen Umgebung verwendet werden, und Geräte, die dazu bestimmt sind, von Laien in ähnlichen Anwendungen verwendet zu werden, wie in Geschäften, Büros und in anderen Arbeitsumgebungen, in landwirtschaftlichen Betrieben und von Kunden in Hotels, Motels und anderen typischen Wohnumgebungen und Frühstückspensionen;

  - Geräte ohne bewegliche Teile werden NICHT als Maschinen angesehen (im Sinne des ersten Spiegelstrichs in Artikel 2 a) der 2006/42/EG);

ANMERKUNG Bewegliche Teile sind solche, die durch ein Antriebssystem mittels einer oder mehrerer Energiequellen betrieben werden, wie beispielsweise durch thermische, elektrische, pneumatische, hydraulische oder mechanische Energie, unabhängig von der Größe des Antriebssystems oder des beweglichen Teils oder dem Schutz vor dem Zugang zu dem beweglichen Teil. Bewegliche Teile sind auch solche, für die kein direkter manueller Aufwand erforderlich ist, aber in denen Energie gespeichert wird, wie z. B. in Federn, in hydraulischen oder pneumatischen Speichern.

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass es möglich ist, eine bestehende Norm unter beiden Richtlinien (LVD und MD) zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dass die Norm in ihrem Hauptteil einen Verweis auf die Richtlinien enthält, die bei der Entstehung beachtet wurden, und ein eindeutiger Hinweis auf die anzuwendende Richtlinie durch die Erklärung in Anhang ZZ sowie in einem spezifischen Anhang ZE mit spezifischen Anforderungen, der für die gegebene Richtlinie anwendbar ist, gegeben wird;

- Obwohl es, zusammenfassend und ohne zu vereinfachen, keinen Grund für Probleme bei Sicherheitsangelegenheiten gibt, würde eine falsche Interpretation der Abgrenzung zu viel Verwirrung zwischen Gesetzgebung und Normen sowie deren Anwendung führen.

- Es wird als notwendig erachtet, stimmige sowie abgestimmte Antworten auf die Bedürfnisse der Normenanwender sicherzustellen und klare sowie abgestimmte Positionen bei der EU-Kommission und den Marktüberwachungsbehörden zu haben.

- Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um so weit wie möglich Übereinstimmung mit der bereits auf internationaler Ebene innerhalb der IEC getätigten Arbeit zu erreichen, um Widersprüche und unzulässige Abweichungen von weltweit anerkannten Sicherheitsnormen und der weltweiten Anerkennung von Zertifikaten zu vermeiden, die im Rahmen des CB-Verfahrens der IECEE ausgestellt wurden (sogenanntes „Aus einer Hand“-Verfahren).

- Der Leitfaden zur Anwendung der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und der Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 2006/42/EG für Maschinen wurden bei der Erstellung dieser Liste berücksichtigt.

Die folgende Tabelle enthält die Liste der Normen des CLC/TC 61 mit der daraus folgenden Zuordnung der Normen zur LVD oder MD. Einige Normen unterstützen sowohl die LVD als auch die MD, da sie ein großes Spektrum von Produkten abdecken, von denen einige unter die LVD und andere unter die MD fallen.

Anmerkung: Die Erarbeitung neuer CENELEC-Normen kann dazu führen, dass die beigefügte Liste nicht aktuell bleibt. Der neueste Status einer Norm hinsichtlich ihrer Zuordnung zur LVD oder MD ist in Anhang ZF der letzten Ausgabe der EN 60335-1 zu finden.

Normenverweis	Nennung unter LVD (2014/35/EU)	Nennung unter MD (2006/42/EG)
EN 50410, Decorative robots	☐	☒
EN 50416, Commercial electric conveyor dishwashing machines	☐	☒
EN 50569, Commercial spin extractors	☐	☒
EN 50570, Commercial tumble dryers	☐	☒
EN 50571, Commercial washing machines	☐	☒
prEN 50xxx, Commercial ironers	☐	☒
EN 60335-1, General requirements	☒	☒
EN 60335-2-2, Vacuum cleaners and water-suction cleaning appliances	☒	☐
EN 60335-2-3, Electric irons	☒	☐
EN 60335-2-4, Spin extractors	☒	☐
EN 60335-2-5, Dishwashers	☒	☐
EN 60335-2-6, Stationary cooking ranges, hobs, ovens and similar appliances	☒	☐
EN 60335-2-7, Washing machines	☒	☐
EN 60335-2-8, Shavers, hair clippers and similar appliances	☒	☒ Für gewerbliche Anwendung
EN 60335-2-9, Grills, toasters and similar portable cooking appliance	☒	☐
EN 60335-2-10, Floor treatment machines and wet scrubbing machines	☒	☐
EN 60335-2-11, Tumble dryers	☒	☐
EN 60335-2-12, Warming plates and similar appliances	☒	☐
EN 60335-2-13, Deep fat fryers, fryers, frying pans and similar appliances	☒	☐
EN 60335-2-14, Kitchen machines	☒	☐
EN 60335-2-15, Appliances for heating liquids	☒	☐
EN 60335-2-16, Food waste disposers	☒	☐
EN 60335-2-17, Blankets, pads, clothing and similar flexible heating appliances	☒	☐
EN 60335-2-21, Storage water heaters	☒	☐
EN 60335-2-23, Appliances for skin or hair care	☒	☒ Für gewerbliche Anwendung
EN 60335-2-24, Refrigerating appliances, ice-cream appliances and ice-makers	☒	☐
EN 60335-2-25, Microwave ovens, including combination microwave ovens	☒	☐
EN 60335-2-26, Clocks	☒	☐

Normenverweis	Nennung unter LVD (2014/35/EU)	Nennung unter MD (2006/42/EG)
EN 60335-2-27, Appliances for skin exposure to ultraviolet and infrared radiation	☒	☒ Mit kraftbewegten Teilen
EN 60335-2-28, Sewing machines	☒	☐
EN 60335-2-29, Battery chargers	☒	☐
EN 60335-2-30, Room heaters	☒	☐
EN 60335-2-31, Range hoods and other cooking fume extractors	☒	☐
EN 60335-2-32, Massage appliance	☒	☐
EN 60335-2-34, Motor-compressors	☒ LVD-Betriebsmittel in einer Maschine	☐
EN 60335-2-35, Instantaneous water heaters	☒	☐
EN 60335-2-36, Commercial electric cooking ranges, ovens, hobs and hob elements	☒	☒ Mit kraftbewegten Teilen
EN 60335-2-37, Commercial electric deep fat fryers	☒	☒ Mit kraftbe-wegten Teilen
EN 60335-2-38, Commercial electric griddles and griddle grills	☒	☐
EN 60335-2-39, Commercial electric multi-purpose cooking pans	☒	☒ Mit kraftbe-wegten Teilen
EN 60335-2-40, Electrical heat pumps, air-conditioners and dehumidifiers	☒	☒ Für gewerbliche Anwendung
EN 60335-2-41, Pumps	☒	☒ Für gewerbliche Anwendung
EN 60335-2-42, Commercial electric forced convection ovens, steam cookers and steam convection ovens	☒	☒ Mit kraftbe-wegten Teilen
EN 60335-2-43, Clothes dryers and towel rails	☒	☐
EN 60335-2-44, Ironers	☒	☐
EN 60335-2-45, Portable heating tools and similar appliances	☒	☒ Für gewerbliche Anwendung
EN 60335-2-47, Commercial electric boiling pans	☒	☒ Mit kraftbewegten Teilen
EN 60335-2-48, Commercial electric grillers and toasters	☒	☒ Mit kraftbewegten Teilen

Normenverweis	Nennung unter LVD (2014/35/EU)	Nennung unter MD (2006/42/EG)
EN 60335-2-49, Commercial electric appliances for keeping food and crockery warm	☒	☒ Mit kraftbewegten Teilen
EN 60335-2-50, Commercial electric bains-marie	☒	☐
EN 60335-2-51, Stationary circulation pumps for heating and service water installations	☒ LVD-Betriebsmittel in einer Maschine	☐
EN 60335-2-52, Oral hygiene appliances	☒	☐
EN 60335-2-53, Sauna heating appliances	☒	☐
EN 60335-2-54, Surface-cleaning appliances for household use employing liquids or steam	☒	☐
EN 60335-2-55, Electrical appliances for use with aquariums and garden ponds	☒	☐
EN 60335-2-56, Projectors and similar appliances	☒	☐
EN 60335-2-58, Commercial electric dishwashing machines	☐	☒
EN 60335-2-59, Insect killers	☒	☐
EN 60335-2-60, Whirlpool baths and whirlpool spas	☒	☒ Für gewerbliche Anwendung
EN 60335-2-61, Thermal-storage room heaters	☒	☐
EN 60335-2-62, Commercial electric rinsing sinks	☒	☒ Mit kraftbewegten Teilen
EN 60335-2-64, Commercial electric kitchen machines	☐	☒
EN 60335-2-65, Air-cleaning appliances	☒	☒ Für gewerbliche Anwendung
EN 60335-2-66, Water-bed heaters	☒	☐
EN 60335-2-67, Floor treatment and floor cleaning machines for commercial use	☐	☒
EN 60335-2-68, Spray extraction appliances, for commercial use	☐	☒
EN 60335-2-69, Wet and dry vacuum cleaners, including power brush, for commercial use	☐	☒ Noch einzubinden sind die Zentralstaubsauger in der gewerblichen Umgebung
EN 60335-2-70, Milking machines	☐	☒
EN 60335-2-71, Electrical heating appliances for breeding and rearing animals	☒	☒ Mit kraftbewegten Teilen

Normenverweis	Nennung unter LVD (2014/35/EU)	Nennung unter MD (2006/42/EG)
EN 60335-2-72, Automatic machines for floor treatment for commercial use	☐	☒
EN 60335-2-73, Fixed immersion heaters	☒	☐
EN 60335-2-74, Portable immersion heaters	☒	☐
EN 60335-2-75, Commercial dispensing appliances and vending machines	☒ Für Geräte nur mit beheizten Teilen	☒ Mit kraftbewegten Teilen
EN 60335-2-76, Electric fence energizers	☐ Von der LVD ausgenommen	☐
EN 60335-2-78, Outdoor barbecue	☒	☐
EN 60335-2-79, High pressure cleaners and steam cleaners	☐	☒
EN 60335-2-80, Fans	☒	☒ Für gewerbliche Anwendung
EN 60335-2-81, Foot warmers and heating mats	☒	☐
EN 60335-2-82, Amusement machines and personal service machines	☒	☒ Gilt für einige Geräte mit kraftbewegten Teilen (z. B. Aufsitz-Spielzeug und Schuhputzgeräte)
EN 60335-2-83, Heated gullies for roof drainage	☒	☐
EN 60335-2-84, Toilets	☒	☐
EN 60335-2-85, Fabric steamers	☒	☐
EN 60335-2-86, Electric fishing machines	☒	☒ Mit Verbrennungsmotor betriebene Generatoren
EN 60335-2-87, Electrical animal-stunning equipment	☒	☐
EN 60335-2-88, Humidifiers intended for use with heating, ventilation, or air-conditioning systems	☒	☒ Für gewerbliche Anwendung
EN 60335-2-89, Commercial refrigerating appliances with an incorporated or remote refrigerant condensing unit or compressor	☐	☒
EN 60335-2-90, Commercial microwave ovens	☒	☒ Mit kraftbewegten Teilen
EN 60335-2-95, Drives for vertically moving garage doors for residential use	☐	☒
EN 60335-2-96, Flexible sheet heating elements for room heating	☒	☐

Normenverweis	Nennung unter LVD (2014/35/EU)	Nennung unter MD (2006/42/EG)
EN 60335-2-97, Drives for rolling shutters, awnings, blinds and similar equipment	☐	☒
EN 60335-2-98, Humidifiers	☒	☐
EN 60335-2-99, Commercial electric hoods	☐	☒
EN 60335-2-101, Vaporizers	☒	☐
EN 60335-2-102, Gas, oil and solid-fuel burning appliances having electrical connections	☒	☒ Für gewerbliche Anwendung
EN 60335-2-103, Drives for gates, doors and windows	☐	☒
EN 60335-2-105, Multifunctional shower cabinets	☒	☐
EN 60335-2-106, Heated carpets and heating units for room heating installed under removable floor coverings	☒	☐
EN 60335-2-108, Particular requirements for electrolysers	☒ LVD-Betriebsmittel in einer Maschine	☐
EN 60335-2-109, Particular requirements for UV radiation water treatment appliances	☒	☐
prEN 60335-2-110, Particular requirements for commercial microwave appliances with insertion or contacting applicators	☐	☒

ANMERKUNG 1 Diese Tabelle enthält CENELEC-Normen, die für Geräte für den häuslichen und gewerblichen Gebrauch gelten. Sofern erwähnt wurde, dass die Norm auch für industrielle Anwendungen gilt (z. B. EN 60335-2-69:2003), wurde der Verweis auf Geräte der Leichtindustrie aus dem Titel und dem Text der betreffenden Norm (z. B. EN 60335-2-69:2009) entfernt.

ANMERKUNG 2 Enthält der Titel der Norm keinen Hinweis, wird angenommen, dass die Geräte für den Hausgebrauch in häuslicher Umgebung bestimmt sind.

ANHANG X

WEITERE ANGABEN

WEITERE VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DIE ELEKTRISCHE PRODUKTE BETREFFEN

http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/ec-support/index_en.htm

BRANCHEN

http://ec.europa.eu/growth/sectors/index_en.htm

ELEKTROTECHNIK

(Vorschriften, Leitlinien, Verweise auf nationale Umsetzungsmaßnahmen, Normung, Kontaktstellen, notifizierte Stellen usw.)

http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/lvd-directive/index_en.htm

http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/emc-directive/index_en.htm

ANWENDUNG DER FUNKGERÄTERICHTLINIE 2014/53/EU, LVD 2014/35/EU UND EMV-RICHTLINIE 2014/30/EU

http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/ec-support/index_en.htm

LEITFADEN ZUR UMSETZUNG VON RICHTLINIEN AUF DER GRUNDLAGE DES NEUEN KONZEPTS UND DES WELTWEITEN KONZEPTS

http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm